Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für den

Anschluss der 110-kV-Leitungsanlagen 1470/1520 der Netze BW an das Umspannwerk Kork

Freiburg im Breisgau, den 21.09.2023

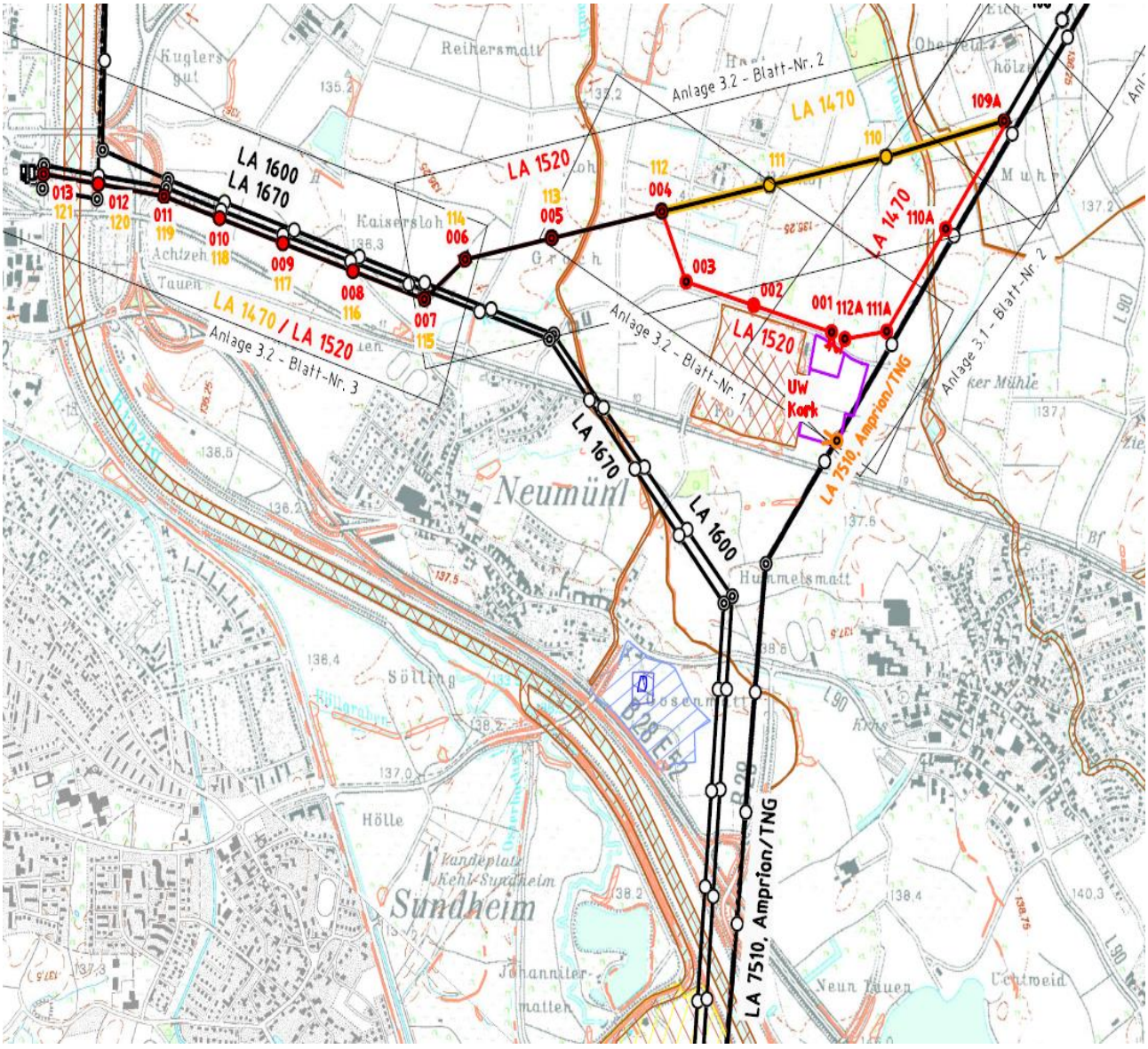

Abb. 1: Übersichtsplan

Inhalt

I. Feststellung des Plans 1

II. Festgestellte Planunterlagen 2

III. Wasserrechtliche Erlaubnis 5

1. Grundwasserbeobachtungspegel 5

2. Bauwasserhaltung 6

3. Bauen im Grundwasser 7

4. Gewässerrandstreifen 7

IV. Nebenbestimmungen und Zusagen 7

V. Entscheidung über Einwendungen 21

VI. Kosten 21

VII. Begründung 22

1. Beschreibung des Vorhabens 22

2. Vorgeschichte und Verfahren 22

2.1 Vorgeschichte 22

2.2 Ablauf des Verfahrens 23

3. Erforderlichkeit 27

4. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange 28

4.1 Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit 28

4.2 Kommunale Belange der Stadt Kehl 31

4.3 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit 35

4.4 Klimaschutz 36

4.5 Naturschutz und Landschaftspflege 37

4.6 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten 40

4.7 Landwirtschaft 49

4.8 Flurbereinigung 50

4.9 Fischerei 52

4.10 Forstwirtschaft 53

4.11 Straßenplanung 54

4.12 Baurecht 54

4.13 Denkmalschutz 55

4.14 Geologie, Rohstoffe und Bergbau 56

4.15 Gewerbeaufsicht 57

4.16 Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr 57

4.17 Strom-, Gas- und Wasserversorgung 58

4.18 Landesverteidigung 59

4.19 Wirtschaft 60

4.20 Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind 60
5. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange 61
6. Gesamtabwägung und Zusammenfassung 63

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung 64

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Netze BW GmbH

Datum 21.09.2023
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 24-2437/2-052

(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsverfahren für den Anschluss der 110-kV-Leitungsanlagen 1470 und 1520 an das Umspannwerk Kork in Kehl, Ortenaukreis

Auf den Antrag der Netze BW GmbH vom 04.02.2022 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.
Feststellung des Plans

Der Plan für den Anschluss der 110-kV-Leitungsanlagen 1470 und 1520 an das Umspannwerk Kork auf Gemarkung Kork, Ortenaukreis wird gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

II.
Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen[1]:

Ordner 1

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	18.01.2022	
2.1	*2.1*	*Übersichtsplan*	*29.06.2021*	*1:25.000*
3.1	1 von 2	Lageplan LA 1470, Mast 106 bis Mast 109A	29.06.2021	1:2.500
3.1	2 von 2	Lageplan LA 1470, Mast 109A bis UW Kork	29.06.2021	1:2.500
3.2	1 von 3	Lageplan LA 1520, Mast 111A (1470) bis Mast 005 (1520)	29.06.2021	1:2.500
3.2	2 von 3	Lageplan LA 1520, Mast 109A (1470) bis Mast 007 (1520)	29.06.2021	1:2.500
3.2	3 von 3	Lageplan LA 1520, Mast 006 bis UW Kehl Graudenzer Straße	29.06.2021	1:2.500
4.1	1 von 3	Längenprofilplan LA 1470, Mast 109A bis Mast 110A	02.09.2021	1:2.500 / 500
4.1	2 von 3	Längenprofilplan LA 1470, Mast 110A bis Mast 111A	02.09.2021	1:2.500 / 500
4.1	3 von 3	Längenprofilplan LA 1470, Mast 111A bis Mast 112A	02.09.2021	1:2.500 / 500
4.2	1 von 10	Längenprofilplan LA 1520, UW Kork E01 bis Mast 001	27.07.2021	1:2.500 / 500
4.2	2 von 10	Längenprofilplan LA 1520, UW Kork E11 bis Mast 001	27.07.2021	1:2.500 / 500
4.2	3 von 10	Längenprofilplan LA 1520, Mast 001 bis Mast 003	27.07.2021	1:2.500 / 500
4.2	4 von 10	Längenprofilplan LA 1520, Mast 003 bis Mast 004	27.07.2021	1:2.500 / 500
4.2	5 von 10	Längenprofilplan LA 1520, Mast 004 bis Mast 005	27.07.2021	1:2.500 / 500
4.2	6 von 10	Längenprofilplan LA 1520, Mast 005 bis Mast 006	27.07.2021	1:2.500 / 500

[1] Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

4.2	7 von 10	Längenprofilplan LA 1520, Mast 006 bis Mast 007	27.07.2021	1:2.500 / 500
4.2	8 von 10	Längenprofilplan LA 1520, Mast 007 bis Mast 011	27.07.2021	1:2.500 / 500
4.2	9 von 10	Längenprofilplan LA 1520, Mast 011 bis Mast 013	27.07.2021	1:2.500 / 500
4.2	10 von 10	Längenprofilplan LA 1520, Mast 013 bis UW Kehl Graudenzer Straße	27.07.2021	1:2.500 / 500
5.1.1	1 von 2	Projektmastliste LA 1470	19.01.2022	
5.1.1	2 von 2	Projektmastliste LA 1470	19.01.2022	
5.1.2	1 von 2	Masthöhenvergleich LA 1470	19.01.2022	
5.1.2	2 von 2	Masthöhenvergleich LA 1470	19.01.2022	
5.1.3	1 von 2	Fundamentvergleich LA 1470	19.01.2022	
5.1.3	2 von 2	Fundamentvergleich LA 1470	19.01.2022	
5.2.1	1 von 2	Projektmastliste LA 1520	19.01.2022	
5.2.1	2 von 2	Projektmastliste LA 1520	19.01.2022	
5.2.2	1 von 2	Masthöhenvergleich LA 1520	19.01.2022	
5.2.2	2 von 2	Masthöhenvergleich LA 1520	19.01.2022	
5.2.3	1 von 2	Fundamentvergleich LA 1520	19.01.2022	
5.2.3	2 von 2	Fundamentvergleich LA 1520	19.01.2022	
6.1	1 von 4	Mastbildvergleich LA 1470, Mast 109A bis UW Kork	09.08.2021	1:250
6.1	2 von 4	Mastbildvergleich LA 1470, Mast 109A bis UW Kork	03.08.2021	1:250
6.1	3 von 4	Mastbildvergleich LA 1470, Mast 109A bis UW Kork	04.08.2021	1:250
6.1	4 von 4	Mastbildvergleich LA 1470, Mast 109A bis UW Kork	04.08.2021	1:250
6.2	1 von 9	Mastbildvergleich LA 1520, UW Kork bis UW Kehl Graudenzer Straße	04.08.2021	1:250
6.2	2	Mastbildvergleich LA 1520, UW Kork bis UW Kehl Graudenzer Straße	05.08.2021	1:250
6.2	3	Mastbildvergleich LA 1520, UW Kork bis UW Kehl Graudenzer Straße	05.08.2021	1:250
6.2	4	Mastbildvergleich LA 1520, UW Kork bis UW Kehl Graudenzer Straße	09.08.2021	1:250
6.2	5 bis 9 von 9	Mastbildvergleich LA 1520, UW Kork bis UW Kehl Graudenzer Straße	06.08.2021	1:250

Ordner 2

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
7.1	1-4 von 17	Maststandortskizze 1470 / 109A, 110A, 111A, 112A	18.08.2021	1:250
7.2	5-15 von 17, 17 von 17	Maststandortskizze 1520 / 001, 002, 003,004,005,006,007,008,010,011,013	18.08.2021	1:250
7.2	16 von 17	Maststandortskizze 1520 / 012	12.07.2022	1:250
8.1	1, 2 von 2	Rechtserwerbsverzeichnis LA 1470, Gemarkung Querbach		
8.1	1, 2, 3 von 3	Rechtserwerbsverzeichnis LA 1470, Gemarkung Kork		
8.2	1, 2 von 2	Rechtserwerbsverzeichnis LA 1520, Gemarkung Kork		
8.2	1, 2, 3 von 3	Rechtserwerbsverzeichnis LA 1520, Gemarkung Neumühl		
8.2	1 von 1	Rechtserwerbsverzeichnis LA 1520, Gemarkung Kehl		
9.1	1 von 1	Kreuzungsverzeichnis LA 1470	19.01.2022	
9.2	1 von 1	Kreuzungsverzeichnis LA 1520	06.01.2022	
10	*1-14/14*	*Immissionsprognose LA 1470 und 1520*	*27.09.2021*	
11.1		*Allgemeine Vorprüfung nach UVPG*	*Dezember 2019*	
11.2		*Natura 2000 Vorprüfung*	*01.04.2021*	
11.3		*Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung*	*September 2021*	
11.4.1	52 Seiten	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)	September 2021	
11.4.2	1 von 5	Konflikt- und Maßnahmenplan Mast 106 (1470) bis Mast 109A (1470)	September 2021	1:2.500
11.4.2	2 von 5	Konflikt- und Maßnahmenplan Mast 109A (1470) bis UW Kork	September 2021	1:2.500
11.4.2	3 von 5	Konflikt- und Maßnahmenplan UW Kork bis Mast 005 (1520)	September 2021	1:2.500
11.4.2	4 von 5	Konflikt- und Maßnahmenplan Mast 109A (1470) bis Mast 007 (1520)	September 2021	1:2.500
11.4.2	5 von 5	Konflikt- und Maßnahmenplan Mast 006 (1520) bis Gerüst GRAUD 1 A 2	September 2021	1:2.500

Ordner 3

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
11.5		Wasserrechtlicher Erläuterungsbericht, 11.5.1 – 11.5.8	28.04.2023	

III.
Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Grundwasserbeobachtungspegel

Es wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1 WG BW für die Niederbringung von 19 Grundwasserbeobachtungspegeln entsprechend der Antragsunterlagen Anlage 11.5 erteilt. Die Erlaubnis gilt für folgende Grundstücke:

Mast	Flurstücksnummer	Gemarkung
109 / 109A	821/0	Querbach
110A	2843/0	Kork
111A	2942/0	Kork
112A	2998/0	Kork
001	3001/0	Kork
002	3062/0	Kork
003	3924/0	Kork
004	3934/0; 3935	Kork
005	1875/0; 1876/0	Neumühl
006	1696/0	Neumühl
007	1705/0	Neumühl
008	1718/0; 1718/0	Neumühl
009	1723/0; 1724/0	Neumühl
010, 011	1735/0	Neumühl
012	1491/0	Neumühl
013	3783/0	Neumühl

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2024 befristet.

2. Bauwasserhaltung

Es werden die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt:

1. Nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, § 43 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg für die **Entnahme** von Grundwasser im Rahmen von Grundwasserabsenkungen auf den Gemarkungen Kehl, Kork, Neumühl und Querbach.

   Die Grundwasserentnahmen dürfen sich im „Worst-Case“ (Bemessungswassertand) maximal auf folgende Mengen belaufen:

Gemarkung und Mast-nummer		Flurstücks-bezeichnung	Bauzeit [d]	Brunnen-anzahl [Stk.]	Entnahme-menge [l/s]	Entnahme-menge [m³/h]	Entnahme-menge [m³]
Kehl-Quer-bach:							
Mastnr. 109/109A	Ersatzneubau (gl. Standort)	Flst. Nr. 821	10	4	60,8	219	52.560
Kehl-Kork:							
Mastnr. 110A	Ersatzneubau	Flst. Nr. 2843	10	8	104,7	377	90.480
Mastnr. 111A	Ersatzneubau	Flst. Nr. 2942	10	5	72,8	262	62.880
Mastnr. 112A	Ersatzneubau	Flst. Nr. 2998	10	9	90,6	326	78.240
Mastnr. 110	Rückbau	Flst. Nr. 2975	2	7	82,0	294	14.112
Mastnr. 111	Rückbau	Flst. Nr. 3089,3090	2	5	77,5	279	13.400
Mastnr. 1	Neubau	Flst. Nr. 3001	8	5	72,5	261	50.112
Mastnr. 2	Neubau	Flst. Nr. 3062	8	4	53,6	193	37.056
Mastnr. 3	Neubau	Flst. Nr. 3924	8	4	61,7	222	42.624
Mastnr. 4	Ersatzneubau (gl. Standort)	Flst. Nr. 3934,3935	10	13	125	450	108.000
Kehl-Neu-mühl:							
Mastnr. 5	Ersatzneubau (gl. Standort)	Flst. Nr. 1875,1876	10	10	133,6	481	115.440
Mastnr. 6	Ersatzneubau (gl. Standort)	Flst. Nr. 1696	10	6	100,6	362	86.880
Mastnr. 7	Ersatzneubau (gl. Standort)	Flst. Nr. 1705	10	6	104,7	377	90.480
Mastnr. 8	Ersatzneubau (gl. Standort)	Flst. Nr. 1718,1719	10	5	123,3	444	106.560
Mastnr. 9	Ersatzneubau (gl. Standort)	Flst. Nr. 1723,1724	10	4	99,2	357	85.680
Mastnr. 10	Ersatzneubau (gl. Standort)	Flst. Nr. 1735	10	6	159,7	575	138.000
Mastnr. 11	Ersatzneubau (gl. Standort)	Flst. Nr. 1735	10	8	251,1	904	216.960
Mastnr. 12	Ersatzneubau (gl. Standort)	Flst. Nr. 1491	10	5	123,9	446	107.040
Kehl:							
Mastnr. 13	Ersatzneubau (gl. Standort)	Flst. Nr. 3783	10	8	203,6	733	175.920

2. Für die **Einleitung** des geförderten Wassers in Vorfluter gem. § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz entsprechend den Antragsunterlagen (Anlage 11.5, Tab. Z4 und Tab. 5).

Die Erlaubnis ist jeweils bis zum 31.12.2024 befristet.

3. Bauen im Grundwasser

Es wird die wasserrechtliche Erlaubnis für das vorübergehende Einbringen von Rundhölzern und Ankerseilen in den Grundwasserleiter während der Bauzeit sowie für das Bauen im Grundwasser an den Maststandorten nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz, § 43 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2024 befristet.

4. Gewässerrandstreifen

Für die Baustelle des Rückbaus von Mast 110 der Anlage 1470 auf Flurstück 2975 Gemarkung Kork wird nach § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz, § 29 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg eine Befreiung von den Verboten der Eingriffe in den Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz, § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg) des Schwarzen Grabens erteilt. Die Befreiung ist widerruflich.

IV.
Nebenbestimmungen und Zusagen

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalte (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

(1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)

(2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)

(3) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)

(4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)

(5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)

Belange der Stadt Kehl

Bauarbeiten an Wasserleitungen im Bereich Mast LA 1520/012 Flrst. 1491 und Mast 1470/109A Flrst. 821

(6) Bevor die Bauarbeiten an den beiden Masten beginnen, informiert der Vorhabenträger die Technischen Dienste Kehl und wird eine gemeinsame Abstimmung vor Ort durchführen. Dabei werden Vorsichtsmaßnahmen besprochen und festgelegt. Dazu wird ein Suchschlitz mit Handaushub angelegt. Die Eingriffe an der Schmutzwasserleitung DN 500 / Wasserleitung DN 150 beim weiteren Aushub des Bodens, sowie durch Erschütterungen bei der Herstellung des Verbaus werden auf ein Minimum reduziert. (Z)

(7) Es ist ein horizontaler Abstand zwischen der Mitte des Kanals Schmutzwasser (SW) bis zum Eingriff in den Boden von mindestens 1,50 m einzuhalten. Jeglicher Eingriff oder Einbau muss sich außerhalb dieser Zone Richtung Osten befinden. (A)

(8) Der Vorhabenträger teilt der Stadt Kehl und den Technischen Diensten den Beginn der Bauarbeiten an den Maststandorten mindestens 14 Tage zuvor mit. (Z)

(9) Der Bestandsplan (Anlage der Stellungnahme der Stadt vom 28.06.2022) wird dem Bauleiter vor Ort zur Verfügung gestellt. (Z)

(10) Aktuelle Bestandsdaten können unter den in der Stellungnahme der Stadt Kehl vom 28.06.2022 genannten Adressen angefordert werden (s. S. 3 unten). (H)

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

(11) Sofern bei den anfallenden Baumaßnahmen öffentliche Verkehrsflächen betroffen sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (mind. 14 Tage) bei der Straßenverkehrsbehörde ein Antrag auf Sicherung der Arbeitsstelle zu stellen. (A)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

(12) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)

(13) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden (A)

(14) Der Vorhabenträger hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung (A)

(15) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten (AV)

Naturschutz und Landschaftspflege

(16) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (A)

(17) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

(18) Am wegbegleitenden und temporär wasserführenden Graben im Bereich der geplanten Zuwegung zum Neubaumast 110A sind baubedingten Schadstoff- oder Sedimenteinträge in das Gewässer zu vermeiden. (A)

(19) Zur Kontrolle der baulichen Eingriffe ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese ist mindestens zwei Wochen im Voraus namentlich der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. (A)

(20) Sollten Vegetationsrückschnitte erforderlich werden, so ist dies vorab der unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Ortenaukreis mitzuteilen. (A)

Gewässerschutz

(21) Der Antragsteller hat vor Beginn der Grundwasserhaltung eine Abstimmung der TransnetBW GmbH / Fichtner GmbH & Co. KG und der TENP GmbH & Co. KG durchzuführen, damit sich bei den Vorhabensumsetzungen die abzuleitenden Grundwassermengen nicht überschneiden. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner können bei der Planfeststellungsbehörde erfragt werden. (A)

(22) Bei Verwendung unterschiedlicher Baustoffe zur Gründung ist nicht nur die Einhaltung der DIN-Normen zu beachten, sondern auch die Wechselwirkung der unterschiedlichen Stoffe untereinander. Jegliche Kontamination des Grundwassers ist zu vermeiden. (A)

(23) Die Grundwasser-Einleitungen der Maststandorte in die geplanten Gewässer hat über einen Absetzcontainer für Schwebstoffe und beruhigt zu erfolgen. Vor der Einleitung in die Gewässer ist das Wasser über die Dauer der gesamten Maßnahme sachgerecht aufzubereiten und das Gewässer vor Einträgen u.a. von Sedimenten zu schützen. (A)

(24) Beim Rückbau von Mast 110 ist der Gewässerrandstreifen des Schwarzen Grabens so weit wie möglich zu schonen. Veränderungen müssen nach dem Rückbau in den ursprünglichen Zustand überführt werden. (A)

(25) Es darf maximal die in Tabelle 7.4 angegebenen vordimensionierten Einleitmengen in die Gewässer eingeleitet werden bzw. für den Mühlbach (Plauelbach) die angepasste Einleitmenge nach Geländebegehung. Etwa notwendig werdende Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – erfolgen, ggf. in Verbindung mit der Durchführung eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens.
Eine Dokumentation über den Verlauf der Baumaßnahme sowie über besondere Ereignisse während der Durchführung des Vorhabens ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme zu überlassen. (A)

(26) Bei der Bauausführung sind die Baubeteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. (A)

(27) Der Antragsteller hat für die Ausführung des Vorhabens verantwortliche Bauleiter zu bestellen. Bestellung und Wechsel sind dem Landratsamt vor Beginn des Baues unter Angabe von Namen und Anschrift mitzuteilen. Die Bestimmungen dieser Entscheidung sind den Bauleitern gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. (A)

(28) Der Antragsteller hat die Bestimmungen dieser Entscheidung dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. (A)

(29) Die Fischpächter der betreffenden Gewässerstrecke sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. (A)

(30) Hindernisse, die den freien Abfluss beeinträchtigen, dürfen nur in unumgänglich notwendigen Umfang ins Gewässerbett eingebracht werden. Sie sind spätestens mit Beendigung des Vorhabens zu entfernen. (A)

(31) In Zeiten ohne Baubetrieb muss das Abflussprofil von Baumaterialien, Maschinen und sonstigen Abflusshindernissen geräumt werden. (A)

(32) Die Baumaßnahmen sind möglichst in der hochwasserfreien Zeit durchzuführen. (A)

(33) Es ist ein Bereitschaftsdienst einzurichten, der außerhalb der Dienstzeiten (Wochenende, Feiertage, nachts bei entsprechender Wetterlage etc.) die Wasserstandsentwicklung verfolgt und Maßnahmen einleiten kann. (A)

(34) Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers zu beachten. Wassergefährdende Stoffe wie z. B. Beton, Betonschlämme, Öle, Schmierstoffe, Fette und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. (A)

(35) Vor der Einleitung in die Gewässer ist das Wasser über die Dauer der gesamten Maßnahme sachgerecht aufzubereiten und das Gewässer vor Einträgen zu schützen. (A)

(36) Sobald erkennbar ist, dass die Einleitung nicht durch den Vorfluter abgeführt werden kann, sind die Einleitungsmengen unverzüglich zu reduzieren und Alternativen zu nutzen. Bei bordvollem Abfluss sind die Einleitungen komplett zu stoppen. (A)

(37) Sobald erkennbar ist, dass die zusätzliche Einleitung durch den Mühlbach oder den Rötzgraben nicht abgeführt werden kann, sind die Einleitungsmengen unverzüglich zu reduzieren. Die Baustelle ist bei Hochwasser einzustellen und Einleitungen komplett zu stoppen. (A)

(38) Eine temporäre Nutzung der Gewässerrandstreifen während des Bauablaufes zu vermeiden und darauf zu achten, dass weder bauliche noch sonstige Anlagen (z. B. Bodenmieten, Baugeräte, usw.) innerhalb der Gewässerrandstreifen (= innerorts 5 m und außerorts 10 m von der Böschungsoberkante des Gewässers) lagern. (A)

(39) Im Zuge der Rekultivierung ist der ursprüngliche Zustand der Ufer und des Gewässerrandstreifens wiederherzustellen. (A)

(40) Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge Einwirkungen des Gewässers oder erforderlicher Unterhaltungsarbeiten am Gewässer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. (H)

(41) Der Antragssteller bzw. deren Rechtsnachfolger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Anlagen entstehen. (H)

(42) Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlagen gemäß § 31 WG wird besonders hingewiesen. (H)

(43) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten. (AV)

Hochwassergefährdete Gebiete

(44) Die Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt und Sachwerte ausgeschlossen werden. (A)

(45) Es darf nur dem Hochwasserrisiko angepasst gebaut werden. Dabei ist die Höhe eines möglichen Schadens zu berücksichtigen. (A)

(46) Es ist verboten, neue Heizölverbraucheranlagen zu errichten. (A)

(47) Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind - soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist - bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. (A)

(48) Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Jauche, Gülle- und Silagesickersaft, dürfen bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht freigesetzt werden können. (A)

(49) Auf www.hochwasserbw.de sind umfassende Informationen zur Hochwasservorsorge erhältlich: in der Gefahrenkarte können Informationen zu den Überflutungsflächen und Überflutungstiefen abgefragt werden:
Bereich „interaktive Karten“ > Gefahrenkarte > ⓘ - Werkzeug anwählen. (H)

(50) Die Risikokarte und Risiko-Bewertungskarte informiert über das Hochwasserrisiko:
Bereich „interaktive Karten“ > Risikokarte bzw. Risikobewertungskarte. (H)

(51) Unter „jetzt aktiv werden“ finden Sie Informationen zum hochwasserangepassten Bauen, u.a. den Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“. (H)

Grundwasserschutz allgemein

(52) Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Entscheidung, der zugelassenen Pläne und Beschreibungen und den einschlägigen Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Textliche Regelungen und Grüneinträge dieser Entscheidung gehen Darstellungen in den Antragsunterlagen vor. (A)

(53) Beginn und Beendigung der Grundwasserabsenkung sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, mitzuteilen. (A)

(54) Abweichungen von den zugelassenen Plänen und Beschreibungen dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserbehörde, vorgenommen werden. (A)

(55) Für die Grundwasserabsenkung und Wasseraufbereitung ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen. (A)

(56) Der Antragsteller hat die Bestimmungen dieser Entscheidung dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Für alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Feststellung vorhandener Leitungstrassen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Arbeitsschutz für die Beschäftigten, Absperren der Baustelle gegen unbefugtes Betreten u. a.) hat der Vorhabenträger Sorge zu tragen. (A)

(57) Grundwassergewinnungen Zweckverband "Hochwasserschutz Hanauerland" dürfen nicht beeinträchtigt werden. (A)

Grundwasserschutz beim Brunnenbau

(58) Das beauftragte Unternehmen muss für die Bohrungen und den Bau von Brunnen entweder nach DVGW W 120 zertifiziert sein oder vergleichbare Voraussetzungen aufweisen. Das Zertifikat der ausführenden Bohrfirma ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, mindestens zwei Wochen vor Bohrbeginn vorzulegen. (A)

(59) Bohrungen und Brunnen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden (z. B. DVGW-Arbeitsblätter). (A)

(60) Die Bohransatzpunkte für die Brunnen sind so zu legen, dass durch die Grundwasserabsenkung keine Nachteile für die Nachbargrundstücke entstehen. (A)

(61) Die Brunnen sind mit einem ordnungsgemäßen zu verschließen. Die Abdeckung ist so auszubilden, dass ein Öffnen der Grundwassermessstellen durch Unbefugte nicht zu besorgen ist und keine Fremdstoffe in die Grundwassermessstellen gelangen können. (A)

(62) Die Absenkbrunnen sind tagwasserdicht auszuführen, damit keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können. (A)

(63) Bei der Verwendung von Spülzusätzen zur Durchführung der Bohrungen sind die Ausführungen im DVGW-Merkblatt W 116 zu beachten. (A)

(64) Die sachgerechte Entsorgung des Bohr- und Spülgutes ist vom Bohrunternehmen sicherzustellen. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu erbringen. (A)

(65) Es dürfen keine wassergefährdenden Bohrhilfsmittel verwendet werden. (A)

(66) Bei Auffälligkeiten während den Bohr- und Aushubarbeiten (z. B. ungewöhnliche Färbungen, Geruchsemissionen, Verunreinigungen von Boden oder Wasser mit wassergefährdenden Stoffen. etc.) sind die Arbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abzustimmen. (A)

(67) Die Brunnen sind nach dem Ende der Maßnahmen fachgerecht zurückzubauen. In Bereichen von bindigen Bodenschichten ist wieder bindiges Material ordnungsgemäß einzubauen. (A)

Grundwasserschutz bei Grundwasserabsenkungen

(68) Die Grundwasserabsenkungen sind plan- und bedingungsgemäß und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. (A)

(69) Die Grundwasserabsenkungen sind auf die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Mindesttiefen zu beschränken. (A)

(70) Mehrere Maststandorte dürfen nur gleichzeitig gebaut werden, falls die maximal zulässigen Einleitmengen der jeweiligen Gewässer gemäß den Tabellen 4 und Z.1 nicht überschritten werden. Hierzu muss vorab der Grundwasserstand über die geplanten Messpegel geprüft werden. (A)

(71) Die Grundwasserabsenkungen und die Ableitung des geförderten Grundwassers sind auf die zur Durchführung der Arbeiten unbedingt notwendige Zeit zu beschränken. (A)

(72) Es darf nur die für die Grundwasserabsenkungen notwendige Grundwassermenge entnommen werden. (A)

(73) Es darf nur klares, nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet werden. Dazu sind bei Bedarf geeignete Absetzeinrichtungen vorzuschalten. (A)

(74) Die Brunnen sind so zu legen, dass durch die Grundwasserabsenkung keine Nachteile für Nachbargrundstücke oder Bebauungen und Infrastruktureinrichtungen entstehen. (A)

(75) Bei sämtlichen Arbeiten sind alle Handlungen zu unterlassen, durch die wassergefährdende Stoffe (z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe, Öle, Reinigungsmittel, Entfettungsmittel, wassergefährdende Bohrhilfsmittel, Trübungsstoffe usw.) in Bohrlöcher, in den Boden oder in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können. (A)

(76) Bei Auffälligkeiten während den Aushubarbeiten (z. B. ungewöhnliche Färbungen, Geruchsemissionen, Verunreinigungen von Boden oder Wasser mit wassergefährdenden Stoffen. etc.) sind die Arbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abzustimmen. (A)

(77) Durch das Vorhaben dürfen keine wesentlichen Beeinträchtigungen Dritter oder nachteilige Einwirkungen auf Gewässer bzw. fremde Grundstücke erfolgen. Sollten wider Erwarten solche Beeinträchtigungen bzw. Einwirkungen auftreten, ist die Wasserentnahme bis zum Wirksamwerden geeigneter Gegenmaßnahmen sofort zu drosseln bzw. ganz einzustellen. (A)

(78) Die Wasserentnahmemenge (l/s, m³/h, m³/d und Gesamtentnahmemenge in m³) ist dreimal täglich (am Morgen, am Mittag und am Abend) zu protokolieren und auf Verlangen dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz vorzulegen. (A)

Bauen im Grundwasser

(79) Abweichungen von den zugelassenen Plänen und Beschreibungen dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg vorgenommen werden. (A)

(80) Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. (A)

(81) Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern, Bauteilen und sonstigen Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu befürchten ist. Auf Verlangen des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, sind entsprechende Nachweise bzgl. eingesetzter Baumaterialien und Stoffe vorzulegen. (A)

(82) Ver- und Entsorgungsleitungen im Grundwasserschwankungsbereich sind dauerhaft dicht auszuführen. (A)

(83) Die Herstellung einer Drainage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig. (A)

(84) Die Höhe der beantragten Bauwerksgründung darf nicht unterschritten werden. (A)

(85) Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen. Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht in

Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrags erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (A)

(86) Die Um- und Unterläufigkeit des Baukörpers für das Grundwasser ist zu gewährleisten. (A)

Grundwassermessstellen

(87) Das beauftragte Unternehmen muss für die Bohrungen für den Bau von Grundwassermessstellen entweder nach DVGW W 120 zertifiziert sein oder vergleichbare Voraussetzungen aufweisen. Das Zertifikat der ausführenden Bohrfirma ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, mindestens zwei Wochen vor Bohrbeginn vorzulegen. (A)

(88) Bohrungen und Grundwassermessstellen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden (z. B. DVGW-Arbeitsblätter). (A)

(89) Die Grundwassermessstellen sind mit einem ordnungsgemäßen Abschlussbauwerk zu verschließen. Die Abdeckung ist so auszubilden, dass ein Öffnen der Grundwassermessstellen durch Unbefugte nicht zu besorgen ist und keine Fremdstoffe in die Grundwassermessstellen gelangen können. (A)

(90) Die Grundwassermessstellen sind tagwasserdicht auszuführen, damit keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können. (A)

(91) Die Bohransatzpunkte für die Grundwassermessstellen sind so zu legen, dass keine Nachteile für die Nachbargrundstücke oder Dritte entstehen. (A)

(92) Bei der Verwendung von Spülzusätzen zur Durchführung der Bohrungen sind die Ausführungen im DVGW-Merkblatt W 116 zu beachten. (A)

(93) Die sachgerechte Entsorgung des Bohr- und Spülgutes ist vom Bohrunternehmen sicherzustellen. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu erbringen. (A)

(94) Es dürfen keine wassergefährdenden Bohrhilfsmittel verwendet werden. (A)

(95) Bei Auffälligkeiten während den Bohr- und Aushubarbeiten (z. B. ungewöhnliche Färbungen, Geruchsemissionen, Verunreinigungen von Boden oder Wasser mit wassergefährdenden Stoffen. etc.) sind die Arbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abzustimmen. (A)

(96) Die Grundwasssermessstellen sind nach dem Ende der Maßnahmen fachgerecht zurückzubauen. In Bereichen von bindigen Bodenschichten ist wieder bindiges Material ordnungsgemäß einzubauen. (A)

Hinweise zum Grundwasserschutz

(97) Die wasserrechtliche Entscheidung gewährt nicht das Recht fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen oder zu betreten. Hierzu ist die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers erforderlich. (H)

(98) Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, insbesondere obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht. (H)

(99) Die Grundwasserabsenkung unterhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches im Bereich des Mast 11 kann durchaus bis unter das Fundament des nächstgelegenen Strommasts reichen kann. Die Standsicherheit der Nachbarmaste sollte geprüft werden. (H)

(100) Direkt an Mast 7 (Flst. Nr. 1705 Gemarkung Kehl Neumül) liegt ein Schrebergarten o. Ä. Die untere Wasserbehörde empfiehlt die Einbindung bzw. Anhörung des Eigentümers. (H)

Bodenschutz bei Ab- und Auftrag des anstehenden Bodenmaterials beim Neubau von Mastfundamenten und bei der Verlegung von Erdkabeln

(101) An den Standorten der neu zu errichtenden Masten bzw. der Maststandorte für vorgesehenen Ersatzneubauten sowie im Flächenbereich geplanter Erdkabeln ist sowohl der anstehende humose Oberboden (`Mutterboden´) als auch der Unterboden schonend und unter sorgfältiger Trennung voneinander auszubauen und bis zur Wiederverwendung zwischenzulagern. (A)

(102) Die Zwischenlagerung des ausgebauten humosen Oberbodens (`Mutterboden´) hat dabei in maximal zwei Meter hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Die Mieten dürfen nicht befahren werden. Bei Lagerungszeiten von mehr als drei Monaten sind die Mieten durch Einsaat geeigneter Pflanzen zu begrünen. (A)

(103) Nach erfolgtem Neubau/Ersatzneubau der Mastfundamente/Masten ist der getrennt voneinander ausgebaute humose Oberboden und Unterboden wieder über den Mastfundamenten bzw. im Bereich der Erdkabelstrecken einzubauen. Der humose Oberboden muss dabei in Mächtigkeit über den Unterboden aufgetragen werden, die vor Abgrabung vorhanden war. (A)

(104) Sollten beim abschließenden Wiederauftrag des ausgebauten und zwischengelagerten humosen Oberbodens und Unterbodens Erdmassen zurückbleiben, die nicht an anderen Maststandorten einer Verwertung zugeführt werden können, sind diese – sofern keine Ablagerung auf kreiseigenen Erdaushubdeponien vorgezogen wird – auf Grundlage von § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. unter Beachtung der fachlichen Anforderungen nach VwV Boden (`Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall

eingestuftem Bodenmaterial´) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung auf durchwurzelbaren Bodenflächen bzw. im Rahmen der Errichtung von technischen Bauwerken zu zuführen. (A)

Bodenschutz bei der Befestigung der temporären Transportwege und Arbeitsräume an den neuen Maststandorten und den Standorten der Ersatzneubauten

(105) Um irreversible Bodenverdichtungen im Bereich der temporären Transportwege zu den Maststandorten, die für Neubauten, Ersatzneubauten und zum Rückbau vorgesehen sind, sowie im Bereich der Arbeitsflächen um die vorgenannten Maststandorte zu vermeiden, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten druckverteilende Platten dann zu verlegen, wenn hiervon durchwurzelbare Bodenflächen betroffen sind. (A)

(106) Um irreversible Bodenverdichtungen auf durchwurzelbaren Bodenflächen zu vermeiden, dürfen sämtliche Transportarbeiten mit Pkw oder Lkw zu und von den Maststandorten sowie das Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen nur auf den verlegten druckverteilenden Platten stattfinden. (A)

(107) Die Verlegung der druckverteilenden Platten ist fotographisch zu dokumentieren, und spätestens nach Abschluss der Baumaßnahmen dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail zur Verfügung zu stellen (wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de). (A)

(108) Auf die **Verlegung von druckverteilenden Platten** auf durchwurzelbaren Bodenflächen **kann** im jeweiligen Einzelfall (Maststandort) **nur dann verzichtet werden, wenn** auf Grundlage von vor Ort gemessene Bodenfeuchtezustand (in cbar) und dem Gesamtgewicht bzw. der Flächenpressung (kg/cm^2) eingesetzter Baumaschinen temporär keine hohe oder extreme Verdichtungsempfindlichkeit besteht. Auf Kapitel 5.3.2 der in diesem Fall besonders zu beachtenden **DIN 19639** wird verwiesen. (A)

Bodenschutz durch Rekultivierung von durchwurzelbaren Bodenflächen, deren Boden entgegen der vorherigen Auflagen im Zuge der Bauarbeiten verdichtet wurde

(109) Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Standorte der Mastneubauten/Ersatzneubauten im Rahmen zu vereinbarender Ortstermine durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, auf Bodenverdichtungen überprüfen zu lassen. Hierzu ist das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail innerhalb von 14 Tagen vom Ende der entsprechenden Arbeiten zu informiere (wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de). Werden bei den dazu vereinbarten Ortsterminen Bodenverdichtungen oder andere, die

Bodenfunktionen beeinträchtigenden Verhältnisse vorgefunden, sind vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, spezifisch zu benennende Rekultivierungsarbeiten durchzuführen. (A)

(110) Ergeben sich bei den Prüfungen gemäß Auflage 3.1 Hinweise auf Bodenverdichtungen (z. B. oberflächig anstehendes Niederschlagswasser, eingeschränkte Bohrbarkeit mit Handbohrgeräten) sind im betreffenden Flächenbereich auf Kosten des Vorhabenträgers horizontbezogene bodenphysikalische Untersuchungen (Porenraumvolumen und Durchlässigkeitsbeiwert) durchführen zu lassen. Werden dabei schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz festgestellt (Luftkapazität < 5 Vol.-%, kf-Wert < 10 cm/d), ist seitens des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, über Art und Weise zeitlich weitreichender Rekultivierungstätigkeiten zu entscheiden (z. B. kombinierte Lockerungstätigkeiten mit anschließendem mindestens 3-jährigem Anbau von Luzernen). Ein Anbau von Mais oder anderen Reihenkulturen muss in diesem Fall unterbleiben. (A)

Allgemeine Auflagen zum Bodenschutz

(111) Um Bodenverunreinigungen im Verlauf der Baumaßnahmen zu vermeiden, sind Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit dem anstehenden Boden bzw. zwischengelagertem Bodenmaterial ausgeschlossen sind. (A)

(112) Gegebenenfalls erforderliche Betankungsvorgänge haben auf befestigten Flächen zu erfolgen um Verunreinigungen des Bodens durch Tropfverluste zu vermeiden. Tropfverluste auf den befestigten Flächen sind umgehend mit geeigneten Mitteln (z. B. Ölbinder) aufzunehmen und die anfallenden Stoffe anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. (A)

Landwirtschaft

(113) Der Zeitpunkt der Umsetzung der baulichen Maßnahmen wird in Absprache mit den betroffenen Landwirten getroffen, um die Beeinträchtigung für die Bewirtschaftung der in Anspruch genommenen Flächen möglichst gering zu halten. (Z)

Flurbereinigung

(114) Bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist gebührenpflichtig eine Grenzfeststellung zu beantragen, wenn durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden. (A)

Fischerei

(115) Die Fischereiaufsicht weist auf die besondere Schädlichkeit von Zementabwässern für die gesamte aquatische Fauna hin. (H)

(116) Das ggf. aus Baugruben geförderte Wasser darf nur chemisch unverändert (pH-Wert!) in die Vorfluter eingeleitet werden. Ggf. ist eine Neutralisationsanlage vor der Einleitung zu betreiben. Der pH-Wert muß zwischen 6,5 und 8,5 liegen. (A)

(117) Die Netze BW GmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Maßnahme entstehen. (H)

(118) Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke ist frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. (A)

(119) Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (A)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

(120) Vor dem Baubeginn muss sich der Vorhabenträger mit der TENP GmbH & Co. KG und der TransnetBW GmbH abstimmen, um bei der Umsetzung des Ersatzneubaus der TENP und des 380-kV-Anschlusses an das Umspannwerk eine Überschneidung der erforderlichen Bauflächen oder eine Überlastung der Zuwegungen zu vermeiden. (A)

Internet-, Telefon- und TV-Anbieter

(121) Bei der Bauausführung sind die allgemeingültigen Grenzabstände der TECHNISCHE EMPFEHLUNG NR. 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten. (H)

Private Belange

(122) Durch die Reichweite des Absenktrichters befinden sich an den Maststandorten Nr.: 111A, 112A, 111, 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 Gebäude im Einzugsgebiet und es erfolgt dort eine Unterschreitung des niedrigsten Grundwasserstandes. Wegen der Gefahr von Setzungen ist hier eine Beweissicherung durchzuführen. (A)

V.
Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendung auf Unterlassung des Vorhabens wird zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieser Entscheidung erledigt ist oder ihr nicht in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu dieser Entscheidung entsprochen wurde.

VI.
Kosten

Die Kosten dieser Entscheidung trägt der Antragsteller. Die Festsetzung der Kosten wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

VII. Begründung

1.
Beschreibung des Vorhabens

Die Netze BW GmbH (i. F. Netze BW) plant, das kurz vor der Fertigstellung stehende Umspannwerk Kork in Kehl von zwei Seiten an das 110-kV-Mittelspannungsnetz anzuschließen. Dazu wird die bestehende Leitungsanlage (LA) 1470, die bisher von Nordosten kommend nach Westen zum Umspannwerk Graudenzer Straße am Rheinhafen schwenkt, umgebaut. Sie soll nun über vier Mastneubauten zum neuen Umspannwerk Kork geführt werden. Der Anschluss vom ersten Mast vor dem Betriebsgelände soll als Erdkabel ausgeführt werden. Ein zweiter Anschluss mit 110 kV soll über 13 Mastneubauten nach Westen zum Umspannwerk Graudenzer Straße hergestellt werden (LA 1520). Zehn dieser Maste sind standortgleiche Ersatzneubauten. Im Rahmen des Umbaus werden zwei Maste der bestehenden LA 1470 ersatzlos zurückgebaut. Zur Orientierung wird auf den Übersichtsplan verwiesen.

Die Baumaßnahmen werden einen Zeitraum von ca. 18 Monaten in Anspruch nehmen, wovon ein knappes Jahr auf die Bauvorbereitung entfallen wird. Es werden Zuwegungen zu den Baustellen eingerichtet und bestehende Wege verstärkt. Bei feuchter Witterung werden Matten oder Metallplatten ausgelegt, um eine Verdichtung des Bodens zu vermeiden. Wege, die während der Bauarbeiten gekreuzt werden müssen, werden zur Verkehrssicherung mit Schutzgerüsten abgesichert. Die Errichtung der Maste samt neuem Fundament wird mit Aushub der Baugrube, Gießen und Aushärten des Fundaments und Aufbau des Masts mehrere Monate in Anspruch nehmen. Dabei wird der ausgehobene Boden getrennt nach Schichten gelagert und in der ursprünglichen Folge wieder in die Baugrube eingebracht bzw. der überschüssige Boden entsorgt. Die Arbeiten werden eine Bauwasserhaltung erforderlich machen. Anschließend werden mit einer Winde die Leiterseile aufgezogen und schließlich das Baufeld wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

2.
Vorgeschichte und Verfahren

2.1
Vorgeschichte

Die Netzbetreiber TransnetBW GmbH und Netze BW errichten gemeinsam das neue Umspannwerk Kork im Gebiet der Stadt Kehl. Die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung des Umspannwerks hat das Landratsamt Ortenaukreis bereits erteilt.

2.2
Ablauf des Verfahrens

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens wurde am 04.02.2022 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin mit Verfügung vom 26.04.2022 eingeleitet, die Auslegung veranlasst und die Stadt Kehl, die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört.

2.2.1
Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Ortenaukreis wurde mit Schreiben vom 21.04.2020 zur Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gehört. Es hat am 13.05.2020 mitgeteilt, dass nach seiner Auffassung für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich sei. Am 01.04.2021 hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben entbehrlich sei und diese Entscheidung am 06.04.2021 bekannt gegeben. Während des Planfeststellungsverfahrens wurden Wasserrechtsanträge vorgelegt, in denen die Mengen des bei der Bauwasserhaltung zu fördernden Grundwassers festgelegt wurden. Die dort genannten Mengen ändern die bisherige Beurteilung nicht, da die Einstufung unter Nr. 19.1.3 der Anlage 1 des UVPG weiter korrekt ist und sich für das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben. Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2.2.2
Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 26.04.2022 angehört:

Stadt Kehl
Landratsamt Ortenaukreis Sachgebiet Straßenverkehrsamt & ÖPNV (Koordinationsstelle)
Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Regierungspräsidium Freiburg Dienstsitz Offenburg Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht

Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde
Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung - Planung und Bau
Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung
Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm
Regierungspräsidium Freiburg Referat 55 Naturschutz, Recht
Regierungspräsidium Freiburg Referat 56 Naturschutz u. Landschaftspflege
Regierungspräsidium Freiburg Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion Referat 91
Polizeipräsidium Offenburg
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg
Regionalverband Südlicher Oberrhein
IHK Südlicher Oberrhein

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3-
Bundesnetzagentur (Außenstelle Konstanz)
BUND Landesverband Baden- Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle
Landesjagdverband Baden-Württemberg
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG

NetCom BW
bnNETZE
Transnet BW GmbH
terranets.bw
Koehler Paper SE
Bürstner GmbH & Co. KG
LINK2AIR GmbH
ORTENAU KLINIKUM Zentrale Verwaltung
Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 31 Offenburg

Die im Rahmen dieser Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 07.07.2022 und 27.07.2022 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 26.09.2022.

2.2.3
Auslegung und Beteiligung betroffener Dritter

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Rathaus II der Stadt Kehl in der Zeit vom 26.04.2022 bis einschließlich zum 25.05.2022. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung in der Kehler Zeitung am 25.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Auslegung ist eine Einwendung einer Privatperson eingegangen. Diese wurde dem Vorhabenträger am 14.11.2022 ebenfalls zur Kenntnis gegeben. Die Erwiderung auf diese Einwendung übermittelte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde am 21.11.2022.

2.2.4
Verzicht auf den Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass auf einen Erörterungstermin nach § 43a Nr. 3 S. 1 EnWG verzichtet werden kann. Die betroffenen Belange konnten durch die Anhörung umfassend ermittelt werden und die vorgefundenen Konflikte lassen sich ohne Erörterung bewältigen.

2.2.5
Ergänzende Anhörungen

Aufgrund der Anhörung teilte die Technischen Dienste der Stadt Kehl mit Schreiben vom 01.06.2022 mit, das Fundament des geplanten Masts 12 der Anlage 1520 (am Standort des bestehenden Masts 120 der Anlage 1470) liege mit 1,22 m zur Rohrmitte zu dicht an einer Schmutzwasserleitung DN 500. Daraufhin änderte Netze BW die Planung des Fun-

daments – statt eines quadratischen Grundrisses mit 6,50 m Kantenlänge ist nun ein rechteckiger Grundriss 4,20 m x 7,80 m mit der Längsseite in Richtung der Schmutzwasserleitung geplant. Am 11.08.2022 wurden zur Planänderung das Landratsamt Ortenaukreis, die höhere Naturschutzbehörde, die Stadt Kehl sowie Vermögen und Bau als Eigentümer des Grundstücks von Mast 12 angehört. Die Stadt Kehl und die Technischen Dienste Kehl antworteten mit Schreiben vom 22.09.2022 und 27.10.2022.

Im weiteren Verfahren legte die Netze BW am 06.12.2022 wasserrechtliche Anträge vor. Dazu hörte die Planfeststellungsbehörde am 12.01.2023 das Landratsamt Ortenaukreis, die Fischereibehörde Referat 33 beim Regierungspräsidium Freiburg, die Stadt Kehl, den Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland und 14 Eigentümer von Mastgrundstücken zur geplanten Grundwasserhaltung an. Die Stadt Kehl bzw. deren Technische Dienste teilten am 02.03.2023 mit, dass die angegebenen Wassermengen nicht in die benannten Gewässer eingeleitet werden könnten. Die Fischereibehörde teilte am 07.03.2023 ebenfalls mit, dass die genannten Wassermengen nicht von den geplanten Einleitungsgewässern aufgenommen werden könnten.

Am 28.03.2023 legte der Vorhabenträger eine korrigierte Fassung der Wasserrechtsanträge vor (Stand 27.03.2023), mit der die Planfeststellungsbehörde am 30.03.2023 erneut anhörte. Beteiligt wurden das Landratsamt Ortenaukreis, die Fischereibehörde und die Stadt Kehl. Am 24.04.2023 teilte das Landratsamt mit, dass in der Berechnung der Grundwasserabsenkung Verweisungsfehler enthalten seien, die korrigiert werden müssten.

Der Vorhabenträger reichte am 28.04.2023 nochmals eine korrigierte Fassung ein (Stand 28.04.2023), in der in den Anlagen 11.5.5 bis 11.5.8 die geforderten Änderungen eingearbeitet waren. Damit wurden das Landratsamt, die Fischereibehörde und die Stadt Kehl angehört. Sie gaben jeweils endgültige Gesamtstellungnahmen ab.

Die Wasserrechtsanträge mit dem Datum vom 28.04.2023, letztmalig korrigiert und übersandt am 04.07.2023, sind Gegenstand dieses Beschlusses.

3.
Erforderlichkeit

Das Vorhaben ist erforderlich, um das im Juli 2021 genehmigte Umspannwerk Kork anzuschließen und der Region die benötigte elektrische Energie zur Verfügung zu stellen.

4.
Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

4.1
Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Das Referat 21 hat mit Schreiben vom 26.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Standorte der beantragten Maßnahmen des geplanten Vorhabens lägen innerhalb eines Gebietes, das in der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als Regionaler Grünzug ausgewiesen sei. Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans Südlicher Oberrhein fände in den Regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden seien, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet bleibe und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstünden, seien in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig. Die beantragten Maßnahmen stünden im Zusammenhang mit der genehmigten Errichtung der 380-kV/110-kV-Elektroumspannanlage auf der Gemarkung Kehl-Kork. Für diese sei als standortgebundene bauliche Anlage der technischen Infrastruktur aufgrund fehlender zumutbarer Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge ein Zielverstoß gegen Planziel 3.1.1 des Regionalplans Südlicher Oberrhein verneint worden, sofern die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes - trotz der Lage des Vorhabens innerhalb der (in der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Südlicher Oberrhein nachrichtlich dargestellten) Flächenkulisse der Regionalen Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein - gewährleistet bleibe. Für die hier beantragten Maßnahmen gelte diese Beurteilung in gleicher Weise. Ein Zielverstoß gegen Planziel 3.1.1 des Regionalplans Südlicher Oberrhein werde daher auch für die hier geplanten Maßnahmen nicht festgestellt, sofern die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes gewährleistet bleibe. Die Standorte der beantragten Maßnahmen des geplanten Vorhabens lägen außerdem im Randbereich eines in der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Südlicher Oberrhein ausgewiesen Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen der Zone C. Die geplanten Maßnahmen fielen nicht unter die gemäß Abs. 7 des Plansatzes 3.3 (Z) des Regionalplans Südlicher Oberrhein in Zone C ausgeschlossenen Maßnahmen. Die Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen erfolge gemäß Abs. 1 des Plansatzes 3.3 (Z) des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit dem Ziel, Trinkwasserreserven und die Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, langfristig zu sichern. Durch die geplanten Maßnahmen werde ein Konflikt mit der Vorranggebietsfestlegung nicht erkannt. Ein Zielverstoß liege nicht vor. Die beantragte Maßnahme entspreche den Grundsätzen des Plansatzes 4.2.6 des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Durch die Führung der beiden Strom-

kreise der 110-kV-Leitung 1470 von Mast Nr. 109 bis zum Standort des neuen Umspannwerkes in paralleler Bündelung mit der 380-kV-Freileitung der Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und Amprion GmbH, deren Leitungsanbindung ebenfalls an das neue Umspannwerk erfolge, werde dem Bündelungsgrundsatz des Absatz 2 des Plansatzes 4.2.6 des Regionalplans Südlicher Oberrhein im weitestmöglichen Umfang Rechnung getragen. Der damit einhergehende Rückbau im bisherigen Freileitungsabschnitt der Masten 110 und 111 der Leitungsanlage 1470 entspreche dem Grundsatz, bestehende Belastungen abzubauen. Bei der Wahl der vom Vorhabenträger bevorzugten Variante A werde im Rahmen der Gegenüberstellung der geprüften Varianten berücksichtigt, dass in Variante A keine neue Betroffenheit des FFH-Gebietes Nr. 7313-341 erfolge, indem der Bestandsmast 112 der Leitungsanlage 1470 weiter genutzt werde. Damit werde sowohl dem Grundsatz des Absatz 1 des Plansatzes 4.2.6 des Regionalplans Südlicher Oberrhein, dass der Ausbau der Strominfrastrukturtrassen Vorrang vor deren Neubau haben solle, entsprochen als auch dem Grundsatz des Absatz 2 des Plansatzes 4.2.6 des Regionalplans Südlicher Oberrhein, dass der notwendige Ausbau der Energieversorgungsnetze landschaftsschonend erfolgen solle, Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich den Vortrag der Raumordnungsbehörde zu eigen und sieht die vorgebrachten Belange als angemessen berücksichtigt an. Der Raum ist durch die bestehenden Hochspannungsanlagen und das bereits fast fertig gestellte Umspannwerk geprägt und vorbelastet. In diese Umgebung fügt sich die beantragte Maßnahme ein.

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Außerdem hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit Schreiben vom 07.06.2022 zu den vom Vorhaben mit Bezug auf den rechtsgültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein Stellung genommen. Das Vorhaben befinde sich teilweise innerhalb des Regionalen Grünzugs. Zudem liege es zu Teilen innerhalb eines zwischen „Lehrwald" und dem FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land" verlaufenden Waldkorridors. Dieser Korridor sei Teil der in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellten Flächenkulisse der Regionalen Biotopverbundkonzeption. Gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Ziel der Raumordnung) finde in Regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden seien, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge - insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund - gewährleistet bleibe und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstünden, seien gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) in den Regionalen Grünzügen standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Umspannwerk Kehl-Kork (seit dem 28.07.2021 genehmigt) habe man mit Stellungnahme vom 21.04.2021 festgestellt, dass es sich um ein Vorhaben der technischen Infrastruktur handele, welches in einem engen räumlichen Rahmen verschiebbar, grundsätzlich jedoch standortgebunden i. S. des o. g. Plansatzes sei. Dazu sei bereits der Nachweis erbracht worden, dass keine zumutbaren Alternativen außerhalb des Regionalen Grünzugs und des

vorgesehenen Standorts vorlägen. Da auch keine weiteren Festlegungen des Regionalplans dem Vorhaben entgegenstünden, sei die Anwendbarkeit des Plansatzes 3.1.1 Abs. 2 (Z) und damit die ausnahmsweise Zulässigkeit gegeben, sofern die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds gewährleistet bleibe. Diese Beurteilung gelte auch in Hinblick auf die erforderliche Leitungseinführung des jetzigen Planfeststellungsverfahrens sowie der sich im Parallelverfahren befindenden Leitungseinführung der TransnetBW GmbH. Darüber hinaus befinde sich der Hochspannungsleitungsneubau kleinräumig und randlich in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen der Zone C gem. Plansatz 3.3 (Ziel der Raumordnung). Ein Konflikt mit der Vorranggebietsfestlegung liege aber nicht vor. Das Vorhaben entspreche der Regionalplanfestlegung in Plansatzes 4.2.0 Abs. 1 (Grundsatz der Raumordnung), wonach in allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein die Voraussetzungen für eine sichere Energieversorgung geschaffen werden sollten.

Das Vorhaben der Leitungseinführung werde im Ergebnis begrüßt, da es zusammen mit dem neuen Umspannwerk Kehl-Kork zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit und Systemstabilität des Energieversorgungsnetzes führe. Das Vorhaben stehe, sofern die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds gewährleistet bleibe, in keinem Widerspruch zu den regionalplanerischen Festlegungen des rechtsgültigen Regionalplans Südlicher Oberrhein. Man gehe davon aus, dass eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises zur Gewährleitung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds erfolgt sei. Dem dargestellten Vorhaben könne daher aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Der Regionalverband verwies schließlich auf die geplante Ortsumfahrung Kork sowie die laufende Planung einer Ferngasleitung (TENP III, Schwarzach - Eckartsweier) im näheren Umfeld hin, die zu berücksichtigen seien.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich auch die Einschätzung des Regionalverbandes zu eigen. Sie hat darüber hinaus die Stadt Kehl beteiligt. Die Ortsumfahrung Kehl wird durch das Vorhaben nicht behindert. Das Vorhaben zur Errichtung der TENP III soll auf der Gemarkung in einem ähnlichen Zeitraum umgesetzt werden. Die Vorhabenträger werden sich wegen der Nutzung der Zufahrten und der Bauausführung abstimmen. Dazu wird die Nebenbestimmung Nummer 21 aufgenommen. Die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds ist gesichert. Die untere Naturschutzbehörde hat dies geprüft und mitgeteilt, dass das Vorhaben nicht als Barriere, die eine Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes beeinträchtigt, bewertet werden könne. Dieser Beurteilung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Der Biotopverbund ist bisher nur theoretisch und per Verschneidung im Geodateninformationssystem generiert. Für den Bereich dieses Vorhabens ist kein funktionaler Zusammenhang von Biotopen mitgeteilt worden, so dass keine Störung zu befürchten ist. Damit sind die Belange der Raumordnung und Landesplanung insgesamt bewältigt.

4.2
Kommunale Belange der Stadt Kehl

Die Stadt Kehl hat mit Schreiben vom 28.06.2022 erstmals zu dem Vorhaben Stellung genommen und dazu die betroffenen Fachabteilungen (Tiefbau, Liegenschaften, Stadtplanung / Umwelt, Technische Dienste, Verkehrswesen) sowie die Ortsverwaltungen Kork, Querbach und Neumühl zur Prüfung einbezogen. Der Eigenbetrieb Technische Dienste Kehl stellte ursprünglich fest, dass der Mast 1520/012 als Ersatz für bestehenden Mast 1470/120 so nicht errichtet werden könne, da an dieser Stelle westlich vom bestehenden Mast 120 eine Schmutzwasserleitung DN 500 liege, so dass der Rohrgraben durch die Masterrichtung gefährdet sei.

Der Vorhabenträger stimmte sich mit den Technischen Betrieben ab und änderte die Planung des Fundaments des Masts 1520/012, so dass die Abstände zwischen Schmutzwasserleitung DN 500 und dem Fundament den Vorgaben des Technischen Diensts entsprachen (1,5 m Abstand zwischen Kanalmitte und Außerkante des Fundaments). Wegen der weiteren Einschätzung des Vorhabens am Mast 1520/012 wird auf die Ausführungen zur Planänderung an diesem Mast verwiesen.

Außerdem teilte die Stadt mit Schreiben vom 28.06.2022 mit, für den bestehenden Mast 1470/109A auf Flurstück 821 sei festzustellen, dass hier westlich vom Mast eine Wasserleitung DN 150 im vorhandenen Weg liege. Dazu seien im Weiteren mitgeteilte Punkte und der Bestandsplan in der Anlage zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde hat wegen der Arbeiten an diesem Maststandort die Nebenbestimmungen Nummern 6 bis 10 aufgenommen.

Der Fachbereich Stadtplanung/Umwelt gab Hinweise auf einen temporär wasserführenden Graben und Biotope. Ein wegbegleitender Graben liege im Bereich der geplanten Zuwegung zum Neubaumast 110A. Baubedingte Schadstoff- oder Sedimenteinträge in das Gewässer seien zu vermeiden. Der Vorhabenträger teilte mit, die sensiblen Bereiche seien ihm durch Stellungnahme bekannt. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Gewässer ausreichend von Einträgen geschützt wird und hat eine Nebenbestimmung (Nummer 18) aufgenommen.

Zudem wies die Stadt darauf hin, dass im Umfang von insgesamt 500 m^2 einige gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 174133173039 und Nr. 174123170029) in Bereichen, vor allem durch die Aufweitung der Gehölzschneise durch das Vorhaben tangiert würden. Auch die Entnahme von älteren Einzelbäumen sei möglich. Entnommene Bäume seien nachzupflanzen. Außerdem gebe es Eingriffe in Flächen mit hohem Arten- und Biotoppotenzial. Diese summierten sich insgesamt auf ca. 0,275 ha. Hierzu gehörten die baubedingte Inanspruchnahme einer Streuobstwiese, wegbegleitenden Gebüschen, Brombeergestrüpp, einzelnen Obstbäumen und Feldgehölzen. Die Eingriffe seien zu minimieren. Entnommene Bäume seien nachzupflanzen.

Der Vorhabenträger nahm den Hinweis zur Kenntnis. Falls Bäume in Biotopen entnommen werden müssten, würden diese selbstverständlich nachgepflanzt. Die Entnahme von Bäumen und Vegetation werde jedoch grundsätzlich vermieden, um den Bestand so gering wie möglich zu belasten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass Biotope nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Zu ihren allgemeinen Belangen teilte die Stadt Kehl mit, sämtliche Kreuzungspunkte mit Straßen, Radwegen, Wirtschaftswegen, Gräben, Fließgewässern usw. sowie die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen seien nach Beendigung der Baumaßnahme fachgerecht und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen. Lediglich die oberirdischen Fundamentköpfte seien als versiegelte Fläche angerechnet worden. Es sei darauf zu achten, dass das unterirdische Plattenfundament schonend mit einem Meter Oberboden überdeckt werde, damit die Bodenfunktionen in diesem Bereich bestehen blieben. Ansonsten müsse der Eingriff entsprechend ausgeglichen werden.

Der Vorhabenträger teilte dazu mit, bei Neubauten und Ersatzneubauten sei die Überdeckung von mindestens einem Meter Standard bei Netze BW. Damit halte man sich an die Leitfäden der LUBW "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" und "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung". Auch die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Bodenfunktionen an den Maststandorten kaum gestört werden.

Der Fachbereich Tiefbau teilte mit, die geplanten Trassen der 110-kV-Leitungsanlagen oder die Zufahrt zum Umspannwerk selbst dürften nicht die geplante Umgehung Kork gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan behindern. Der Bau dieser Umgehungsstraße stehe im Zusammenhang mit der von der Stadt und dem RP Freiburg geforderten Beseitigung der Bahnübergänge WP 9 (Gerbereistraße) und WP 10 (Andreas-Kratt-Straße). Ziel sei, dass noch 2022 mit der Deutschen Bahn die Planungs- und Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für die Beseitigung der Bahnübergänge WP 9 und 10 abgeschlossen würden und dass dann so früh wie möglich die Planfeststellungsunterlagen für diese Großmaßnahme vorbereitet würden. Deshalb dürfe diese Planfeststellungsverfahren für die 110-kV-Leitungsanlagen z. B. zu keiner Veränderungssperre oder später zu baulichen Einschränkungen führen (Leitungsdurchhang) für die Umgehung Kork führen.

Der Vorhabenträger antwortete dazu, die Baumaßnahme der Umgehungsstraße sei bekannt und werde in die Bauorganisation der 110-kV-Leitungsanlage einfließen. Der Umbau auf den Abschnitten zwischen Mast 1470/109 und dem Umspannwerk Graudenzer Straße in Kehl bzw. Kork würden räumlich nicht den Verlauf der neuen Umgehungsstraße betreffen. Bauliche Einschränkungen könnten somit ausgeschlossen werden. Auch die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die beiden Vorhaben nicht überschneiden und sieht somit keinen Anlass, Nebenbestimmungen zu erlassen. Die Planungen der Stadt sind angemessen berücksichtigt.

Zum Verkehrswesen teilte die Stadt mit, sofern bei den anfallenden Baumaßnahmen öffentliche Verkehrsflächen betroffen seien, sei rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (mind. 14 Tage) bei der Straßenverkehrsbehörde ein Antrag auf Sicherung der Arbeitsstelle zu stellen. Der Vorhabenträger nahm den Hinweis zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde überlässt das Stellen von möglichen straßenrechtlichen Anträgen der Ausführungsplanung. Mit der Landesstraße L90 ist auch die nächste größere Straße abseits des Vorhabens, so dass keine erheblichen Störungen zu erwarten sind. Grundsätzliche Hindernisse liegen nicht vor und die Belange des Straßenverkehrs sind angemessen berücksichtigt.

Wegen der möglichen Gefährdung der Schmutzwasserleitung DN 500 der Stadt Kehl durch den neu zu bauenden Mast 012 der Anlage 1520 änderte der Vorhabenträger die Maße des geplanten Fundaments auf 4,20 m x 7,80 m (statt zuvor 6,50 m x 6,50 m). Mit dieser Planung hörte die Planfeststellungsbehörde die Stadt Kehl mit Schreiben vom 11.08.2022 an. Die Stadt forderte weitere Angaben im Maßstab 1:50 der Baugrube in der Nähe des Schmutzwasserkanals, Angaben zur Bausicherheit und zur Grundwassersituation an. Diese wurden am 14.10.2022 vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellt, so dass die Technischen Dienste mit Schreiben vom 27.10.2022 ihre Zustimmung zum Bau des neuen Masts 12 unter den bereits mitgeteilten Bedingungen erteilten. Die Planfeststellungsbehörde hat die verlangten Nebenbestimmungen aufgenommen und sieht die kommunalen Belangen insoweit als berücksichtigt an.

Der Vorhabenträger legte im weiteren Verfahren Wasserrechtsanträge vor, zu denen auch die Stadt Kehl mit Schreiben vom 12.01.2023 angehört wurde.
Der Fachbereich Stadtplanung/Umwelt teilte mit, bei einer Bauzeit für die Herstellung der Fundamente von maximal zwei Wochen, wobei sich die Dauer der Grundwasserabsenkung auf ca. zwei bis zehn Tage beschränke, würden für die Neubau-/Ersatzneubaumasten im Regelfall zwischen ca. 27.648 m^3 (Mast 2) und 142.800 m^3 (Mast 11) Wasser und bei einer Worstcase-Betrachtung zwischen ca. 37.056 m^3 (Mast 2) und 216.960 m^3 (Mast 11) anfallen. Erreichten Bäume im Laufe ihres Wachstums den Grundwasserhorizont, richteten sie ihr Wurzelsystem darauf ein und seien in der Lage, natürliche Trockenperioden von ca. drei bis fünf Wochen zu verkraften. Sinke der Grundwasserspiegel infolge baubedingter künstlicher Grundwasserabsenkung jedoch über einen längeren Zeitraum um 50 cm und mehr ab, sei es den Bäumen nicht möglich, ihr Wurzelsystem darauf einzustellen. Werde eine solche längerfristige Grundwasserabsenkung vorgenommen, würden Symptome wie Wipfeldürre (Absterben des oberen Teiles der Krone), erhöhte Krankheitsanfälligkeit oder sogar völliges Absterben des Baumes auftreten. Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als einen Monat dauerten, sollten daher diese Bäume ausreichend gewässert werden. Aufgrund der jeweils kurzen Dauer der Grundwasserabsenkungen von ca. zwei bis zehn Tagen könne davon ausgegangen werden, dass kein Schaden für Bäume entstehe. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Der Eigenbetrieb Technischen Dienste wies per Email vom 02.03.2023 und in der Stellungnahme der Stadt vom 10.03.2023 auf einzuhaltende Abstände zum Schmutzwasserkanal

und die Notwendigkeit eines Suchschlitzes per Handschachtung beim Schmutzwasserkanal hin. Zudem teilten er mit, dass die Einleitestellen der Maste 9 bis 11 und 13 nicht in die Kanalisation der Stadt erfolgen könne.

Der Fachbereich Tiefbau teilte mit, bei Veränderungen des Gewässerrandstreifens bei Mast 110, sei dieser nach dem Rückbau des Masts wieder in den ursprünglichen Zustand zu überführen.
Bei Verwendung unterschiedlicher Baustoffe zur Gründung sei nicht nur die Einhaltung der DIN-Normen zu beachten, sondern auch die Wechselwirkung der unterschiedlichen Stoffe untereinander. Jegliche Kontaminationen des Grundwassers sei zu vermeiden. Durch die Reichweite des Absenktrichters befänden sich an den Maststandorten Nr.: 111A, 112A, 111, 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 Gebäude im Einzugsgebiet und es erfolge dort eine Unterschreitung des niedrigsten Grundwasserstandes. Durch die Gefahr von Setzungen sei hier eine Beweissicherung durchzuführen. Die Grundwasser-Einleitungen in die geplanten Gewässer (Antrag S. 17) der Maststandorte Nr.: 110A, 110, 5, 6, 7 und 8 seien bei den angegebenen Wassermengen unzulässig und nur als Versickerung oder in einen Schluckbrunnen zulässig. Die Grundwasser-Einleitungen der Maststandorte Nr.: 109/109A, 111A, 112A, 111, 1, 2, 3, 4, 12 und 13 in die geplanten Gewässer habe über einen Absetzcontainer für Schwebstoffe und beruhigt zu erfolgen. Bei der Grundwasser-Einleitung der Maststandorte Nr.: 9,10 und 11 über die Kanalisation sei der Nachweis einer unbedenklichen zusätzlichen Beschickungsfähigkeit dieser zu erbringen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zum Schutz des Gewässerrandstreifens und wegen der Absenktrichter (hier in Bezug auf private Belange) Auflagen auf, siehe Nebenbestimmungen Nummern 24 und 122. Wegen der Hinweise des Eigenbetriebs Technische Dienste und des Fachbereichs Tiefbau wurden die Wasserrechtsanträge korrigiert und nun die Einleitung wesentlich geringerer Mengen von Grundwasser beantragt. Mit den überarbeiteten Anträgen wurde die Stadt Kehl am 30.03.2023 angehört. Mit einer weiteren, in Formalien berichtigten Fassung, wurde die Stadt am 02.05.2023 angehört.

Mit Schreiben vom 05.06.2023 teilte die Stadt Kehl zu den wasserrechtlichen Belangen mit, von Seiten der Stadt Kehl bestünden bezüglich der Maßnahme grundsätzlich keine Bedenken mehr. Der Fachbereich Tiefbau teilte neuerlich mit: Die Bauzeiten seien mit Hilfe der Grundwasserbeobachtungspegel auf Zeiten mit niedrigen Grundwasserständen (bemessen am Jahresmittel) zu legen. Eine Versickerung der anfallenden Wassermengen sei insbesondere an den Masten Nr. 4, 5, 10, 11 und 13 zu gewährleisten. Die Grundwasser-Einleitungen der Maststandorte in die geplanten Gewässer habe über einen Absetzcontainer für Schwebstoffe und beruhigt zu erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt wegen der Absetzcontainer eine Nebenbestimmung auf.

Der Eigenbetrieb Technische Dienste Kehl teilte neuerlich mit, eine Einleitung des geförderten Grundwassers in die Fließgewässer sei nur bei Trockenwetter (kein Niederschlag) zulässig. Andernfalls könnten ggf. Dritte zu Schaden kommen. Wegen der Nähe von Mast 12 der Anlage 1520 hob der Eigenbetrieb erneut die Notwendigkeit von besonderer Vor-

sicht wegen des Schmutzwasserkanals DN 500 hervor. Dieser liege ca. 3,00 Meter westlich von der Mastaußenseite des Mastes auf einer ungefähren Sohltiefe von 134,24 Metern über Normalhöhennull (NHN) im Erdboden. Die Planfeststellungsbehörde sieht damit die Belange der Stadt Kehl als angemessen berücksichtigt an. Zum Schutz der Wasserleitungen in der Nähe der neuen Masten 12 und 109A wurden Nebenbestimmungen aufgenommen und bei einem Ortstermin kurz vor Beginn der Bauarbeiten werden verbleibende Details geklärt werden können.

4.3 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32

Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 hat mit Schreiben vom 13.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Von der Netze BW seien die Koordinaten der Strommasten bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) eingegangen. Man übersende einen Kartenausschnitt, der die einzelnen Strommasten und die BOS-Richtfunkverbindungen aufzeige. Die Richtfunkverbindungen verliefen allesamt in zu geringen Abstand an den Masten vorbei.

Die Vorprüfung der ASDBW sei allerdings auf Grundlage einer zweidimensionalen Betrachtung erfolgt, in der die Richtfunkhöhen über Grund keine Berücksichtigung gefunden hätten. Damit könne durch die Vorprüfung der ASDBW letztlich nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass BOS-Richtfunkverbindungen gestört würden. Für den BOS-Richtfunk werde prozessintern ein Mindestabstand von 250 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Bauvorhaben/Stromtrassen und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Zur Erlangung der erforderlichen Planungssicherheit werde deshalb eine gutachterliche Betrachtung der betroffenen Fläche durch eine vom Land Baden-Württemberg sicherheitsüberprüfte Planungsfirma empfohlen. Dies gelte für alle Masten die um- und neugebaut werden.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens legte der Vorhabenträger ein Gutachten zu den Richtfunkverbindungen vor. Mit Schreiben vom 04.07.2022 teilte der ASDBW mit, das Gutachten liege ebenfalls der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) vor. Die ASDBW schließe sich vollumfänglich dem Inhalt dieses Gutachtens an, da dieses auf Seite 10 zum Ergebnis komme: "Da kein Mast höher als 40 m ist, kann eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken ausgeschlossen werden." Insofern könne eine negative Beeinflussung des BOS-Richtfunks ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Störungen der Richtfunkstrecken sind nicht zu erwarten.

Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest

PTI 31 Offenburg

Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 20.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - habe die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme man wie folgt Stellung: Im Bereich des geplanten Mastes gebe es keine Anlagen der Telekom. Beim Bau seien aber die allgemeingültigen Grenzabstände der TECHNISCHE EMPFEHLUNG NR. 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten. Die Richtfunkstrecken der Telekom seien durch den geplanten Neubau des Strommastes nicht betroffen.

Da sich der Träger öffentlicher Belange auf den parallel beantragten Anschluss der 380-kV-Ebene der TransnetBW bezogen hatte, bat die Planfeststellungsbehörde um Beurteilung des hier gegenständlichen Anschlusses der 110-kV-Leitungen der Netze BW. Dazu teilte die Telekom mit Schreiben vom 27.07.2022 mit, die Stellungnahme gelte auch für die übrigen Maste. Die Planfeststellungsbehörde hat daher den Hinweis auf die Technischen Empfehlungen aufgenommen. Anlagen der Telekom können durch das Vorhaben nicht gestört werden.

4.4
Klimaschutz

Träger öffentlicher Belange haben sich nicht zum Klimaschutz geäußert. Das Vorhaben steht in Verbindung mit der Errichtung und Erschließung des neuen Umspannwerks von Kork. Über dieses Umspannwerk wird u. a. die Industrie in Kehl mit zusätzlicher elektrischer Energie versorgt, so dass das Vorhaben mittelbar in die Produktion von Kohlenstoffdioxid eingebunden ist. In der Folge der Anbindung des Umspannwerks kann die von örtlichen Unternehmen angefragte Leistung von 36 Megawatt über das 110-kV-Verteilnetz zur Verfügung gestellt werden. In welchem Umfang zusätzlich Kohlenstoffdioxid bei der aktuellen Energieerzeugung freigesetzt wird und welchen Einfluss dies auf das globale Klima haben wird, ist nicht bekannt. Mögliche Nachteile für das Schutzgut Klima müssten aber im Interesse der Versorgungssicherheit für den Standort Kehl hingenommen werden. Ihnen könnte angesichts der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten kein Vorrang eingeräumt werden. Zu beachten ist außerdem, dass mit der Inbetriebnahme des neuen Umspannwerks die Arbeiten am Umspannwerk Weier beginnen können, wovon der Netzausbau abhängt, der wiederum für den Transport von zusätzlicher Windenergie notwendig ist.

4.5
Naturschutz und Landschaftspflege

Referat 55 Naturschutz, Recht

Das Referat 55 des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 01.06.2022 gemeinsam mit Referat 56 als höhere Naturschutzbehörde zu dem Vorhaben Stellung genommen. Man gehe davon aus, dass die untere Naturschutzbehörde des Ortenaukreises am Verfahren beteiligt werde und dass die von dort zu vertretenen Belange von dieser geltend gemacht würden. Ungeachtet dessen erfolge zu einzelnen Punkten, die bei der Prüfung der Unterlagen aufgefallen seien, zusätzliche Hinweise und Empfehlungen.

Mit der Realisierung des Vorhabens seien Eingriffe verbunden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen könnten. Der Vorhabenträger habe zur Beurteilung der naturschutzfachlichen Belange die folgenden Dokumente vorgelegt:

- Allgemeine Vorprüfung nach § 5 UVPG
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Text und Artenblätter)
- Natura 2000-Vorprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Konflikt- und Maßnahmenpläne zum LBP

Nach Prüfung der Planunterlagen sei festzustellen, dass Naturschutzgebiete vom geplanten Vorhaben nicht betroffen seien. Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebene Maßnahmenkonzept enthalte verschiedene Vermeidungsmaßnahmen, eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Feldbrüter sowie die vorgezogene Schaffung von Versteckstrukturen für Reptilien, welche die durch die Bautätigkeit hervorgerufenen Beeinträchtigungen vollständig kompensieren sollten. Die für Freileitungsvorhaben dieser Größenordnung zentrale Problematik des Kollisionsrisikos für Vögel sei in den Unterlagen stellenweise etwas zu oberflächlich behandelt worden, indem sowohl in den tabellarischen Übersichten als auch in den Formblättern der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung jeweils auf den Fachkonventionsvorschlag von Bernotat et al. (2018) verwiesen worden sei. Jedoch stimme man im Ergebnis mit dem Verfasser des Fachbeitrags Artenschutz überein, dass aufgrund der gewählten Trassierung (Einebenenmast, angepasste Masthöhe, Synchronisierung der Leitungsabschnitte und Maststandorte mit der Bestandsleitung) und zusätzlicher Umsetzung der Maßnahme V7 „Anbringen von Vogelschutzmarkern am Erdseil und LWL-Kabel“ in ausreichendem Maße den Belangen des besonderen Artenschutzes Rechnung getragen werde und verbotsrelevante Sachverhalte vermieden werden könnten. Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis habe zu den naturschutzrelevanten Belangen mit Schreiben vom 27.05.2022 Stellung genommen. Sie komme in ihrer Bewertung zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung und Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der angegebenen CEF-Maßnahmen zum geplanten Bauvorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden. Dieser Auffassung könne man sich inhaltlich anschlie-

ßen. Darüber hinaus gehende Anregungen oder Bedenken habe man im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zum jetzigen Kenntnisstand aus fachlicher Sicht nicht vorzutragen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde zu eigen und verweist auf die weiteren Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde.

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde

Das Amt für Umweltschutz hat mit Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Zum Artenschutz teilte das Amt mit, in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der „Emch + Berger GmbH“ vom 12.10.2021 seien die Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten und vorkommenden Arten festgehalten. Neben einigen europäischen Vogelarten seien Fledermäuse und Reptilien sowie Amphibien und Käfer festgestellt worden. Die durch das Bauvorhaben geplanten Auswirkungen und die entsprechend erforderlichen Maßnahmen seien im Landschaftspflegerischen Begleitplan der „Emch + Berger GmbH“ vom 12.10.2021 dargestellt. Die in Kapitel 5 aufgelisteten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung seien gemäß des Vermeidungs- und Minimierungskonzeptes umzusetzen. Dadurch könne ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die CEF-Maßnahme (vorgezogene Maßnahme für Feldbrüter) und die CEF1-Maßnahme (vorgezogene Maßnahme für Reptilien) im Maßnahmenverzeichnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes seien durchzuführen. Der Vorhabenträger nahm die Beurteilung und Hinweise zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass unter Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur zu befürchten sind.

Die Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten, Biotopen und Landschaft beurteilte die Behörde wie folgt: Das Bauvohaben betreffe teilweise das Natura-2000-Gebiet / FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“ (Nr. 7313341). Die vorgelegten Unterlagen zur Durchführung der Natura-2000-Vorprüfung zeigten keine erheblichen Auswirkungen des Bauvorhabens (siehe Stellungnahme des RP Freiburgs vom 01.04.2021). Seit dem 01.03.2022 zählten FFH-Mähwiesen gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Diese zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen gelte als Verbotstatbestand. Die magere Flachland-Mähwiese „Flachland-Mähwiese Kinzigvorland Kehl VIII“ (Nr. 6500031746189686) im FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“ werde temporär beeinträchtigt. Es sei darzustellen, dass die betroffene FFH-Mähwiese (Nr. 6500031746189686) nicht erheblich beeinträchtigt werde. Durch den Eingriff würden einige Biotope durch Freileitungen überspannt. Die betroffenen Gebiete könnten durch die angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geschützt werden. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Kapitel 5.1) seien nachvollziehbar. Das Landschaftsbild sei durch die bereits bestehenden Masten geprägt. Der Rückbau der Masten 110/1470 und 111/1470 werde als positiv bewertet. Die in Kapitel 6 aufgelistete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sei nachvollziehbar. Die durch das Vor-

haben verursachten Eingriffe würden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausreichend kompensiert. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht Schutzgebiete oder das Landschaftsbild nicht gefährdet.

Wegen der als Biotop einzustufenden Mähwiese hat der Vorhabenträger mitgeteilt, wertgebende FFH-Mähwiesen würden nur randlich am Wegrand zur Errichtung eines Schutzgerüstes am Mast 8/1520 beansprucht. Die minimale statische Verankerung durch Betonfüße oder punktuelle Schraubanker ohne flächige Beseitigung der Vegetation werde nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Nach Rückbau der Verankerungen würden die Flächen falls erforderlich wieder hergestellt und bei Bedarf mit dem Regiosaatgut dem FFH-Lebensraumtyp entsprechend eingesät. Die Ökologische Baubegleitung werde diese Maßnahme beaufsichtigen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Mähwiese durch das Schutzgerüst bei Mast 8 nur sehr geringfügig beeinflusst wird und mögliche randliche Schäden unmittelbar durch Baubegleitung behoben werden.

Im Übrigen führte die untere Naturschutzbehörde aus, es sei darauf zu achten, dass die Zuwege und temporäre Flächen, wie im Begleitplan angegeben, genutzt würden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V9 gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans könnten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zur Kontrolle der baulichen Eingriffe sei eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Der Vorhabenträger nahm die Hinweise zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Belange des Naturschutzes damit als angemessen berücksichtigt an.

Zur Umweltverträglichkeit teilte die untere Naturschutzbehörde mit, gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG unter Berücksichtigung 19.1.3 Anlage 1 des UVPG bedürfe es einer allgemeinen Vorprüfung. Bei Bauvorhaben mit Änderung einer bestehenden Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von 5 bis 15 km und einer Nennspannung von 110 kV, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei, bestehe für die Änderung die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung. Aus den Unterlagen des Vorhabenträgers sei keine Beeinträchtigung der relevanten Schutzgüter ersichtlich. Bei Berücksichtigung und Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der angegeben CEF-Maßnahmen bestünden zum geplanten Bauvorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zu eigen und bleibt bei der Einschätzung der Feststellung vom 01.04.2021 zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht. In die genannten FFH-Mähwiese (Nr. 6500031746189686) wird nicht erheblich eingegriffen.

Das Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde hat mit dem zusätzlichen Schreiben vom 19.05.2023 zu den nachgereichten Wasserrechtsanträgen Stellung genommen. Dazu teilte man mit, das geplante Vorhaben betreffe durch die Einleitung des abzuleitenden Wassers das FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“ (Nr. 7313341). Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet seien, ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Stellungnahme vom 07.06.2022 sei

weiterhin zu beachten. Dann entstünden durch die Einleitung Wassers nach naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung sei nicht erforderlich. Bauliche Abwässer dürften nicht in die Gewässer eingeleitet werden. Außerdem wiederholte die Behörde ihre Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der „Emch + Berger GmbH“ vom 12.10.2021 und wies auf mehrere gesetzlich geschützte Biotope hin. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG seien Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen, verboten. Vom Verbot könne nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen gleichartig und gleichwertig ausgeglichen werden könne. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen stattfinden, so sei vorab die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Der Planfeststellungsbehörde sind solche Planungen nicht bekannt geworden. Biotope sollen weiterhin nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zur Umweltverträglichkeitsprüfung teilte die untere Naturschutzbehörde erneut mit, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei aus naturschutzfachlicher Sicht nicht notwendig. Zur Kontrolle der baulichen Eingriffe sei eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese sei mindestens zwei Wochen im Voraus namentlich der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollten Vegetationsrückschnitte erforderlich werden, so ist dies vorab der Unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Ortenaukreis mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde hat wegen dieser Forderungen Nebenbestimmungen aufgenommen. Damit sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes angemessen berücksichtigt.

4.6
Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserschutzbehörde

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz hat mit koordiniertem Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das Amt teilte im Einzelnen mit:

4.6.1 Oberirdische Fließgewässer

Durch die Maßnahmen würden die Gewässerrandstreifen mehrerer Gewässer berührt. Die Gewässerrandstreifen umfassten nach § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) im Innenbereich eine Breite von mindestens fünf Metern ab Uferböschungsoberkante (BOK), im Außenbereich zehn Meter. Gewässerrandstreifen erfüllten gemäß § 38 Abs. 1 WHG folgende Funktionen: Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, Wasserspeicherung, Sicherung des Wasserabflusses und Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. In den Gewässerrandstreifen sei gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 und 3 WG verboten:

- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern könnten oder die fortgeschwemmt werden könnten,

- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (z. B. Strommasten und ihre Fundamente), soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich seien,
- das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich sei oder im Wald im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfolge,
- das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen.

Aus den Planunterlagen gehe nicht klar hervor, inwieweit die Gewässerrandstreifen berührt würden.

Dazu antworte der Vorhabenträger mit Verweis auf die Lagepläne und Maststandortskizzen, keiner der Maststandorte sei im Gewässerrandstreifen. Dementsprechend werde eine Beantragung zur Befreiung des Verbots nicht benötigt.

Zudem schätzte das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ein, mit der Maßnahme fänden überwiegend Erneuerungen bestehender Masten statt. Hier sei keine Verschlechterung der Funktionen der betroffenen Gewässerrandstreifen zu erwarten, auch wenn der Gewässerrandstreifen aktuell schon berührt werde. Bei der Setzung der sechs neuen Masten einschließlich ihrer Fundamente sei jedoch der Gewässerrandstreifen einzuhalten und die Masten einschließlich der Fundamente seien auf das Mindestmaß des geforderten Gewässerrandstreifens von der Böschungsoberkante des Gewässers abzurücken. Sei ein Abrücken aus dem Gewässerrandstreifen aufgrund verschiedener Randbedingungen nicht möglich, könne eine Befreiung des Verbotes (§ 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 29 Abs. 2 und 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg - WG) bei entsprechender Begründung bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Gemäß § 38 Abs. 5 WHG könne die zuständige Behörde von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führe. Dies sei entsprechend zu begründen. Die Fachbehörde teilte die ggf. einzureichenden Unterlagen im Detail mit.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabenträger nicht in Gewässerrandstreifen eingreifen wird. Entsprechende Auflagen wurden in den Tenor aufgenommen. Sollte sich im Rahmen der Bauausführung ergeben, dass ein Gewässerrandstreifen temporär in Anspruch genommen werden muss, kann der Vorhabenträger einen entsprechenden Befreiungsantrag stellen. Er wird wegen der beizubringenden Unterlagen auf die Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis vom 07.06.2022 hingewiesen.

4.6.2 Hochwasserschutz

Hierzu teilte die Fachbehörde mit, die Arbeiten fänden teilweise auf Flächen statt, die laut Hochwassergefahrenkarten / der Flussgebietsuntersuchung bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet würden. Solche extremen Hochwasserereignisse könnten sein: Ein größerer als der hundertjährliche Abfluss (HQ100), ein Versagen oder Überströmen von Hochwasser-Schutzanlagen oder Verklausungen an Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen. Hierbei gelte es die „Auflagen für hochwassergefährdete Gebiete“ in der Anlage der Stellungnahme zu beachten. Der Vorhabenträger nahm die Hinweise zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde hat Auflagen und Hinweise aus dem Merkblatt des Amts für Wasserwirtschaft übernommen. Damit ist dem Hochwasserschutz Rechnung getragen.

4.6.3 Grundwasserschutz

Die untere Wasserbehörde teilte zunächst am 07.06.2022 mit, das Vorhaben liege außerhalb von Wasserschutzgebieten. Ein Teilabschnitt der Leitungsanlage 1470 verlaufe durch die Zone C eines Vorranggebietes für Wasservorkommen. Der betreffende Leitungsabschnitt mit den Masten 110 und 111 werde nach den Antragsunterlagen zurückgebaut. Der neue Mast 109A liege voraussichtlich im äußeren Bereich der vorgenannten Zone C des Vorranggebietes für Wasservorkommen. Die Plansätze 3.3 des Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ seien zu beachten. Man gehe aktuell bei dem geplanten Rückbau der Masten 110 und 111 und dem Ersatzneubau des Masten 109A von keiner nachteiligen Beeinträchtigung für das Vorranggebiet für Wasservorkommen aus. In Abhängigkeit von der Art der Fundamentgründung (z. B. Stufenfundamente) sowohl bei Neubau oder Ersatzneubau der o. g. Maste könne in Abhängigkeit der Tiefenlage eine Wasserhaltung erforderlich sein. Dieser Sachverhalt werde in den Planunterlagen angesprochen. Sollten Pfahlgründungen (z. B. Mikrobohrpfahlgründungen) erfolgen, könne entsprechend § 43 Abs. 1 u. 2 WG ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden. Bei der Verlegung von Erdkabeln mit evtl. Muffengruben seien durch die Planer zu prüfen, ob ebenfalls Grundwasserhaltungen erforderlich sind. Für Baugrunduntersuchungen gelte § 43 Abs. 1 u. 2 WG entsprechend. Im Fall notwendiger Grundwasserhaltungen, Baugrunduntersuchungen und eventueller Bohrungen (z. B. Bohrpfahlgründungen) seien die beigefügte Formulare zu beachten. Der Vorhabenträger nahm die Hinweise für die Erstellung der weiteren Anträge zur Kenntnis. Wegen der Möglichkeit, dass Bauteile (z. B. Mastfundamente) im Grundwasserschwankungsbereich liegen könnten, nahm die Planfeststellungsbehörde vorgeschlagene Nebenbestimmungen zum Bauen im Grundwasser in den Tenor auf.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens prüfte das Amt für Wasserwirtschaft die nun eingereichten Anträge für die Bauwasserhaltung und Errichtung von Grundwasserpegeln und wies mit Email vom 24.04.2023 auf weiteren Klärungsbedarf hin. In der Berechnung der Grundwasserabsenkung bestünden bei den Masten 110, 9, 10, 11, 12 und 13 redaktionelle Fehler. Zudem seien alte Berechnungen, welche nicht mehr benötigt würden, enthalten.

Außerdem wies die untere Wasserbehörde darauf hin, dass aufgrund der in den Wasserrechtsanträgen angegebenen Fördermengen, dass nun nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG bei Grundwasserentnahmen > 100.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG erforderlich sei. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass die neuen Angaben die bisherige Beurteilung nicht ändern, da das Vorhaben unter Nr. 19.1.3 der Anlage 1 des UVPG fällt und sich für das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Zur Fassung der Anträge vom 29.11.2022 aktualisierte die untere Wasserbehörde ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 19.05.2023 und erklärte, die mit Schreiben vom 30.03.2023 übersandten Unterlagen fänden in dieser Form die Zustimmung des Amtes. Im Einzelnen nehme man zum Grundwasserschutz wie folgt Stellung: Netze BW beantrage mit Bezug zum Grundwasser folgende wasserrechtliche Erlaubnisse:

- das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser
- die Errichtung von Grundwasserbeobachtungspegeln
- die bauzeitliche Wasserhaltung für den „Worst-Case“ Fall (Bemessungswasserstand) an allen 19 Maststandorten

Dies sei fachtechnisch wie folgt zu beurteilen:

4.6.3.1 Bauen im Grundwasser

Die Antragstellerin beantrage das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser. Im Zuge des Vorhabens würden nach Angaben in den Unterlagen insbesondere Beton für die Sauberkeitsschicht und die Fundamente der Masten in den örtlichen Grundwasserleiter eingebracht. Die verwendeten Ausgangstoffe und Materialien entsprächen nach den Unterlagen den gültigen DIN-Normen. Das Fachbüro gehe davon aus, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten seien. Weiterhin würden während der Bauzeit beispielsweise Rundhölzer und Ankerseile in den Untergrund eingebracht. Diese würden nach Durchführung der Baumaßnahmen wieder vollständig entfernt. Dem Antrag für das Einbringen von Stoffen in den örtlichen Grundwasserleiter könne aus Sicht der Fachbehörde zugestimmt werden. Man verweise auf die entsprechenden Nebenbestimmungen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Einschätzung des Amtes für Wasserwirtschaft zu eigen und erteilt die beantragten Erlaubnisse unter Punkt III. des Tenors. Zudem übernimmt die Planfeststellungsbehörde die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen.

4.6.3.2 Errichten von Grundwasserbeobachtungspegeln

Dazu teilte die Fachbehörde mit, im Baustellenumfeld seien an allen Maststandorten durch den Antragsteller Grundwasserbeobachtungspegel geplant (vgl. Antragsunterlagen Tab. Z.2). Dies würde 19 Pegeln entsprechen. Durch die Netze BW würden jedoch mindestens fünf bis zehn Stück angestrebt. Der Ausbau solle bis in eine Tiefe von sechs Meter erfolgen. Zwischen einem Meter bis vier Metern unter der Geländeoberkante (GOK) erfolge der

Ausbau mit einem Vollrohr (DN 50/ DN 100 /DN 125). Zwischen vier Metern und sechs Meter unter GOK würden die Pegel verfiltert (DN 50/ DN 100 /DN 125). Zwischen GOK und zwei Metern unter GOK erfolge eine Tonsperre mit Quellton. In zwei bis drei Metern unter GOK werde der Gegenfilter bestehend aus Filtersand eingebaut. Im Bereich der Filter werde Filterkies entsprechend dem erbohrten Material eingebracht. Die Pegel würden über Flur ausgebaut und gekennzeichnet, um ein Anfahren bzw. eine Beschädigung durch Dritte zu verhindern. Dem Antrag auf Niederbringung von max. 19 Grundwasserbeobachtungspegeln könne aus Sicht des Grundwasserschutzes unter Beachtung der beigefügten Nebenbestimmungen zugestimmt werden. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die beantragten Erlaubnisse, siehe Punkt III.1. des Tenors. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden erteilt und finden sich ab Nummer 58 der Nebenbestimmungen.

4.6.3.3 Grundwasserhaltungen

Nach vorliegenden Planunterlagen seien an allen 19 Maststandorten geschlossene Grundwasserhaltungen geplant. Für die Gesamtmaßnahme würden rund zwölf Monate Bauzeit veranschlagt. Pro Maststandort würden rund zehn Tage Bauzeit eingeplant. Die Wasserhaltungen sollten mastweise durchgeführt werden. Bei Neubaumasten würden rund acht Tage, für Sanierungsmasten rund zehn Tage und für Rückbaumasten rund zwei Tage für die erforderlichen Grundwasserhaltungen veranschlagt. Zwischen Oktober 2021 bis Januar 2022 seien den Angaben in den Unterlagen zufolge, Baugrunderkundungen an den Maststandorten durchgeführt worden. Hierbei seien lokale Grundwasserverhältnisse aufgenommen und der Untergrundaufbau ermittelt worden. Neben Terrassensedimenten als Kiese mit unterschiedlichen Schluff und Sandgehalten seien lokal auch Sande mit unterschiedlichen Schluff-, Ton- und Kiesgehalten festgestellt worden. Weiterhin habe man feststellen können, dass die Kiese und Sande flächendeckend von holozänen Auenlehmen bzw. im Bereich der Maststandorte 110A und 111A von Terrassenlehmen überlagert würden. Es seien Mächtigkeiten bezüglich der bindigen Deckschichten zwischen ca. 0,8 bis 3,0 m festgestellt worden. Dies deute auf mögliche gespannte Grundwasserverhältnisse, insbesondere bei hoch anstehenden Grundwasserverhältnissen hin und werde durch das Fachbüro in seinen Betrachtungen, speziell im „Worst Case“ Fall (Bemessungswasserstand) berücksichtigt. Im „Worst Case“ Fall werde von hohen Grundwasserständen ausgegangen, welche durch einen möglichen Anstieg des Grundwassers aufgrund gespannter Verhältnisse verursacht würden. Der Durchlässigkeitsbeiwert werde durch das Fachbüro in seinen Berechnungen auf Grundlage der durchgeführten Erkundungen und einer Auswertung von Literaturwerten zwischen kf = 2,3*10-3 bis 7,3*10-3 m/s angesetzt. Zusammen mit den weiteren in den Unterlagen dargestellten Rahmenbedingungen (Baugrubendimension, Grundwasserhaltungsdauer, angenommene Bemessungswasserstände im „Worst Case“ Fall etc.) habe man die notwendigen Entnahmemengen für den beantragten „Worst Case“ Fall ermitteln können. Die berechneten Entnahmemengen bewegten sich hierbei zwischen rund 37.056 m³ an Mast 2 bis rd. 216.960 m³ an Mast 11. Sollten keine hohen Grundwasserstände vorherrschen, würde von geringeren Entnahmemengen zwischen rund 27.648 m³ an Mast 2 bis rund 142.800 m³ an Mast 11 ausgegangen. Dies werde in den Unterlagen

als „Regelfall“ bezeichnet. Anzumerken sei, dass der Regelfall nach Unterlagen dem mittleren höchsten Grundwasserstand entspreche. Der Tab. 4 und Tab. Z.1 der Antragsunterlagen seien die beantragten Grundwasserentnahmemengen, angesetzten Durchlässigkeitsbeiwerte, Reichweiten, benötigte Brunnenanzahl pro Mast, Brunnenausbautiefe, die Grundwasserhaltungsdauer (Bauzeit) und Absenkziele für den jeweiligen Maststandort usw. zu entnehmen. Durch die Grundwasserhaltungen erwarte das Fachbüro an den Masten 110A, 111A, 112A, 110, 111, 1, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 eine Unterschreitung des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches. Der Bereich, in dem der natürliche Grundwasserschwankungsbereich unterschritten werde, erstrecke sich auf einen Umkreis von neun Metern (Mast 10) bis 28 m (Mast 112 A) um die Brunnen bzw. Baugruben. Eine nachteilige Auswirkung auf Dritte (Infrastruktur) werde durch das Fachbüro ausgeschlossen. Auch auf Flora und Fauna würden nachteilige Auswirkungen gutachterlich ausgeschlossen. Die relevanten Bereiche, in denen die natürliche Grundwasserschwankung unterschritten werde, seien in den Antragsunterlagen Anlage 11.5.3 dargestellt. Das Amt für Wasserschutz weise darauf hin, dass anhand seiner Prüfung festgestellt worden sei, dass die Grundwasserabsenkung unterhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches im Bereich des Mast 11 durchaus bis unter das Fundament des nächstgelegenen Strommasts reichen könne. Man empfehle dem Fachbüro, der Netze BW GmbH und dem Regierungspräsidium Freiburg, die Situation nochmals zu betrachten und ggf. die Standsicherheit zu prüfen. Dazu teilte der Vorhabenträger am 27.06.2023 mit, die Standsicherheit des benachbarten Mastes unter diesen Umständen sei bereits geprüft und bestätigt worden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des Vorhabenträgers an. Bei den nächstgelegenen Masten handelt es sich um Maste der Anlagen 1600 und 1670 der Netze BW, die hier nicht Gegenstand des Verfahrens sind und nicht verändert werden sollen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabenträger auch Auswirkungen auf andere Anlagen geprüft und ausgeschlossen hat.

Zudem teilte die Fachbehörde mit, grundsätzlich sei die Einbindung bzw. Anhörung von Eigentümern und Betreibern nächstgelegener Infrastrukturanlagen (Strommasten, Bahnlinie etc.) oder Eigentümern von Gebäuden bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen wie diesen sinnvoll und ratsam. Der Vorhabenträger teilte am 01.06.2023 mit, die Einbindung der Eigentümer und Pächter werde bereits durchgeführt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies angemessen und ausreichend.

Außerdem wies die untere Wasserschutzbehörde auf folgende Punkte hin: Die Koordinatenangaben für die Masten 110, 111, 1 bis 13 beinhalteten nach ihrer Ansicht Fehler. Bei Einlesung der Koordinaten in ihr GIS (Geographisches Informationssystem) seien nur die Masten 109/109A bis 112A an der korrekten Position angezeigt worden. Man bitte um Überprüfung und ggf. Korrektur. Der Vorhabenträger erwiderte, die Anmerkung sei korrekt, es handele sich um verschiedene Koordinationssysteme, die so aus den Mastlisten entnommen worden seien. Diese könnte umgerechnet werden, falls Bedarf bestehe. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass der Hinweis an den Vorhabenträger genügt. Für die Planunterlagen ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Weiterhin teilte die untere Wasserschutzbehörde mit, für die Masten mit den Nummern 6 und 7 werde eine Unterschreitung des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches angegeben. Bei Mast Nummer 6 liege nach ihrer Betrachtung das Absenkziel bei rund 133,16 m NHN. Für Mast 7 liege das Absenkziel bei rund 133,89 m NHN. Die rund 250 m zu Mast 6 bzw. 60 m zu Mast 7 gelegene Messstelle 121 NBA Neumühl ergebe für den 8.11.1971 den niedrigsten bisher gemessenen Grundwasserstand mit rund 133,15 m NHN an. Ob tatsächlich eine Unterschreitung des örtlich niedrigsten Grundwasserstandes bei Mast 6 und 7 erfolge, sei aktuell nicht genau abzuschätzen. Die Netze BW teilte mit, den Hinweis nehme man zur Kenntnis. Allerdings sei aus ihrer Sicht keine Anpassung erforderlich, da im Antrag der schlechtere Fall (mit Unterschreitung des Schwankungsbereiches) enthalten sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Vorhabenträger an und geht davon aus, dass der natürliche Grundwasserschwankungsbereich kurzfristig ohne erhebliche Beeinträchtigungen geringfügig unterschritten werden kann.

Außerdem verwies die Fachbehörde darauf, dass direkt an Mast 7 (Flst. Nr. 1705 Gemarkung Kehl-Neumühl) ein Schrebergarten erkannt werden könne (Luftbild). Man empfehle die Einbindung bzw. Anhörung des Eigentümers. Der Vorhabenträger führt diese Gespräche bereits durch. Die Planfeststellungsbehörde ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die Fachbehörde teilte zudem mit, die angegebenen Absenkziele in Tabelle 4 der Antragsunterlagen seien für Mast 12 und Mast 13 durch das Fachbüro zu prüfen und zu korrigieren. Die Netze BW erwiderte, der Hinweis sei korrekt, es sei ein Fehler enthalten. Die Absenkziele seien in der nun beigefügten Tabelle korrigiert. Die Planfeststellungsbehörde legt die aktualisierte Tabelle 4 den endgültigen Druckfassungen der Planunterlagen zugrunde. Diese endgültige Version wurde am 04.07.2023 vom Vorhabenträger per Link zur Verfügung gestellt sowie als Papierfassung an die Planfeststellungsbehörde übersandt.

Zu den Erlaubnissen teilte die Fachbehörde mit, das Entnehmen von Grundwasser und die Ableitung des Grundwassers stellten nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Benutzung dar und bedürften somit nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die beantragte Grundwasserentnahme betrage insgesamt im „Worst Case“ (Bemessungswasserstand) rund 1.800.000 m³. Aufgrund der mastweisen Durchführung der Grundwasserhaltungen sei aus Sicht der Wasserbehörde die Einzelentnahmen pro Mast maßgebend. Nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG sei bei Grundwasserentnahmen > 100.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Eine entsprechende Vorprüfung müsse für die Grundwasserentnahmen an den Masten 4, 5, 8, 10, 11, 12 und 13 durchgeführt werden. Man weise diesbezüglich auf den vorherigen Vortrag in der Stellungnahme hin. Im Bereich der Maßnahme sei ein weiteres großes Infrastrukturprojekt (TENP) geplant. Dem Regierungspräsidium Freiburg sei dieses Infrastrukturprojekt bekannt. In diesem Zusammenhang bitte man das Regierungspräsidium Freiburg, entsprechende Nebenbestimmungen bezüglich einer notwendigen Absprache zwischen den Antragstellern zu erlassen, damit sich bei der Vorhabensumsetzungen der abzuleitenden Grundwassermengen nicht überschnitten. Die Planfeststellungsbehörde nimmt eine Auflage für die Abstimmung mit der TransnetBW GmbH und der TENP GmbH & Co. KG auf. Beide Vorhabenträger möchten im gleichen Zeitraum Projekte in Kork umsetzen (Ersatzneubau der TENP-Pipeline und Errichtung des

380-kV-Anschlusses an das Umspannwerk über einen neuen Mast). Die UVP-Pflicht muss nicht erneut geprüft werden, da sich die entscheidenden Größen- und Leistungswerte aus Nr. 19.1 der Anlage 1 des UVPG nicht verändert haben und weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser oder ein anderes Schutzgut des UVPG absehbar sind.
Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz schlug die nun im Tenor unter III. ersichtlichen Erlaubnisse vor. Sie umfassen die Errichtung von 19 Grundwasserbeobachtungspegeln, die Entnahme von Grundwasser im Rahmen von Grundwasserabsenkungen auf den Gemarkungen Kehl, Kehl-Kork, Kehl-Neumühl und Kehl-Querbach und die Einleitung des geförderten Wassers in diverse Vorfluter entsprechend den zu dieser Entscheidung zugehörigen Antragsunterlagen. Damit sind die Belange des Wasserschutzes angemessen erfasst.

4.6.4 Altlasten

Die Fachbehörde teilte in der ersten koordinierten Stellungnahme vom 07.06.2022 mit, es werde darauf hingewiesen, dass der neu zu errichtende Mast Nr. 2, der nach Anlage 3.2, Blatt 2, der Planunterlagen auf Grundstück, Flst.-Nr. 3062, Gemarkung Kork, errichtet werden solle, nicht im Bereich einer Altablagerung oder Altstandortes errichtet werde. Das vorgenannte Grundstück sei Teilbereich des ehemalige Fort Bose, welches im Jahr 1996 im Rahmen der Vorklassifizierung altlastverdächtiger Flächen erfasst worden sei. Es handele sich dabei um ein ehemaliges Sperrfort aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg, welches nach 1870 gebaut, aber 1936 wahrscheinlich schon stillgelegt und bis1944 eingeebnet worden sei (Gräben verschüttet, Hochbauten abgetragen). Da keine konkreten Anhaltspunkte für Schadstoffkontaminationen des Bodens/Untergrunds gegeben gewesen seien, sei der Altstandort beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, am 4. Oktober 2012, hinsichtlich des Wirkungspfades „Boden–Grundwasser“ in „A = Ausscheiden und Archivieren“ eingestuft worden. Dies bedeute, die Fläche scheide aus der Altlastenbearbeitung aus und sei als solche im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) des Ortenaukreises dokumentiert archiviert worden. Der Vorhabenträger nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

In der Stellungnahme vom 19.05.2023 verwies die Fachbehörde auf die Stellungnahme zur ersten Anhörung. Damit sieht die Planfeststellungsbehörde Altlasten als angemessen berücksichtigt an.

4.6.5 Bodenschutz

Die Bodenschutzbehörde erklärte in der Stellungnahme zur ersten Anhörung, im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans werde im Hinblick die physikalische Bodeninanspruchnahme im Zuge der geplanten Mastenneu-/-ersatzneubauten und Mastenrückbauten anhand der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Abt. 9 RP Freiburg) zur Verfügung gestellten Bodendaten die Verdichtungsempfindlichkeit der an den

jeweiligen Maststandorten anstehenden Bodentypen anhand der Korngrößenzusammensetzung (Bodenart) abgeschätzt, wobei hierzu von den Sachbearbeitern vor allem der Sandanteil der vor Ort möglicherweise anzutreffenden Bodenarten als maßgebend angesehen werde. Die gewählte Abschätzung der Verdichtungsempfindlichkeit entspreche jedoch weder den diesbezüglichen Bewertungsregeln der Bodenkundlichen Kartieranleitung der Staatlichen Geologischen Dienste (dort Kapitel 2.4. Seite 365) oder den diesbezüglichen Ausführungen der von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und den Staatlichen Geologischen Diensten im Jahr 2000 in 2. Auflage herausgegebenen Methodendokumentation Bodenkunde (dort Kapitel 1 Seite 15ff.). Auch die entsprechenden Ausführungen der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen), die u. a. erkennen ließen, dass die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden maßgeblich vom aktuellen Bodenfeuchtezustand abhängig sei, seien bei gewählten Abschätzung nicht berücksichtigt worden, obwohl die vorgenannte Norm unter Kapitel 5.1 zitiert werde. Wie DIN 19639 unter Kapitel 5.3.2 zu entnehmen sei, sei die tatsächliche Verdichtungsempfindlichkeit der betreffenden Böden vom aktuell herrschenden Bodenfeuchtezustand (Wasserspannung in cbar), dem Gesamtgewicht und der Flächenpressung (Kontaktflächendruck kg/cm2) der eingesetzten Baumaschinen abhängig. Die ohne Bezug auf bodenkundliche Regelwerke von den Bearbeitern des Landschaftspflegerischen Begleitplans selbst gewählte Ableitung der Verdichtungsempfindlichkeit anhand des Sandgehaltes lasse keine verlässlichen Rückschlüsse auf die bei den Witterungsverhältnissen tatsächlich gegebenen Verdichtungsempfindlichkeit zu. Man mache dabei darauf aufmerksam, dass nach den Erfahrungen mit den im Ortenaukreis installierten Bodenfeuchtestationen bei Niederschlagsereignissen > 10 mm/d die Befahrbarkeit der Böden im Sinne der DIN 19639 zumindest für 1 bis 2 Tage mindestens eingeschränkt sei. Der Vorhabenträger nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Fachbehörde führte weiter aus, aus Sicht des Bodenschutzes stünden den geplanten Mastneubauten bzw. Mastersatzneubauten keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Im Hinblick auf die Vermeidung von irreversiblen Bodenschadverdichtungen, die mit einer erheblichen und nachhaltigen Verschlechterung der Bodenfunktionen verbunden und die nach den Erfahrungen des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, auch mit größerem Aufwand (Tiefenlockerung, langjährigem Anbau tiefwurzelnder Pflanzen) kaum wieder zu beheben seien, müssten bei der Umsetzung der Baumaßnahmen aus Vorsorgegründen zwingend die beigefügten Auflagen zum Bodenschutz zum Ersatzneubau und Neubau der Anschlussleitung an das neue Umspannwerk Kork für die 110-kV-Leitungsanlagen 1470/1520 beachtet werden. Auf die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG genannte Forderung, wonach Böden so zu erhalten seien, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen könnten, werde in diesem Zusammenhang verwiesen. Man mache des Weiteren ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegte Quantifizierung des Bodenwertverlustes nur gültig sei, wenn im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahmen Bodenschadverdichtungen erfolgreich vermieden würden. Der Vorhabenträger nahm auch diese Beurteilung zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde übernimmt die von der Fachbehörde vorgeschlagenen Auflagen zum Schutz des Bodens und geht davon aus, dass die bauausführenden Unternehmen Verdichtungen weitgehend vermeiden können oder wieder auflockern werden.

In der koordinierten Stellungnahme vom 19.05.2023 wiederholte die Fachbehörde ihren Vortrag zum Bodenschutz und teilte erneut mit, es stünden den geplanten Mastneubauten bzw. Mastersatzneubauten keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Damit ist der Schutz des Bodens angemessen berücksichtigt.

4.7
Landwirtschaft

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Landwirtschaftsbehörde

Die untere Landwirtschaftsbehörde hat mit koordiniertem Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das Amt für Landwirtschaft teilte zur ersten Anhörung mit, vor Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke würden laut Antragsunterlagen die Arbeitsflächen und Zuwegungen rechtzeitig mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt. In Ergänzung hierzu wolle man anregen, bezüglich des Zeitpunktes der Umsetzung der baulichen Maßnahmen Absprache mit den betroffenen Landwirten zu treffen, um die Beeinträchtigung für die Bewirtschaftung der in Anspruch genommenen Flächen möglichst gering zu halten. Dies sagte der Vorhabenträger zu, die Landwirte würden rechtzeitig informiert. Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage auf.

Für die Bewirtschafter der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen – insbesondere von Ackerland – könnten durch die Mastneubau- und Ersatzbaumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Die Netze BW habe daher zu gewährleisten, dass die durch die Baumaßnahmen entstandenen Schäden beseitigt bzw. angemessen reguliert würden. Die Netze BW sei angehalten den Boden vor Verdichtung zu schützen. Man fordere die Verwendung von druckverteilenden Platten für die temporären Transportwege und Lagerflächen. Der Vorhabenträger erwiderte auch dazu, die Landwirte würden im Voraus informiert, die Zustimmungen lägen bereits vor. Die Entschädigung erfolge mit dem Bau der Masten. Bodenschutzmaßnahmen seien gängiger Bestandteil der Baumaßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zum Bodenschutz. Es wird nicht zu nachhaltigen Bodenverdichtungen kommen.

Die baulichen Maßnahmen sollten vorrangig außerhalb landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erfolgen, damit Bewirtschaftungserschwernisse nach Möglichkeit vermieden würden. Dies nahm Netze BW zur Kenntnis. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat Netze BW darauf geachtet, landwirtschaftliche Fläche nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Sollte eine landwirtschaftliche Nutzung vorübergehend, beispielsweise durch mehrwöchige Lagerung von Erde oder Baustoffen nicht möglich sein, so sei der Nutzungsausfall zu entschädigen. Auch bei einem nur temporären Flächenentzug, könnten den betroffenen Landwirten die Flächenprämien entzogen werden. Ein solcher Prämienentzug müsse ebenfalls durch die Netze BW entschädigt werden. Auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme von

landwirtschaftlichen Flächen sei zu entschädigen. Durch die geplante Maßnahme würde es zu dauerhaften Verlusten landwirtschaftlich bedeutende Flächen kommen. Gerade in der Rheintalebene lägen für die Landwirtschaft wertvolle Böden. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Flächenverluste vor allem in der Errichtung des neuen Umspannwerks, das bereits genehmigt ist. Der Flächenverbrauch durch die Leitungsanschlüsse hält sich in engen Grenzen. Der Vorhabenträger wird die Landwirte entschädigen. Im Streitfall kann die Festsetzung der Entschädigung beim Regierungspräsidium, Abteilung 2 beantragt werden. Abschließend teilte die Fachbehörde mit, sofern die genannten Hinweise Beachtung fänden, würden aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Anregungen und Bedenken geäußert. Im Rahmen der letzten Anhörung zu den wasserrechtlichen Belangen teilte das Amt für Landwirtschaft im Schreiben vom 19.05.2023 mit, man habe bereits am 30.05.2022 Stellung zu den o. g. Planungen bezogen und haben keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Damit sind die Belange der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt.

4.8
Flurbereinigung

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Flurbereinigung- und Vermessungsbehörde

Das Amt für Vermessung und Flurneuordnung hat mit Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmten weitgehend mit dem Liegenschaftskataster überein. Folgende Dinge seien jedoch aufgefallen.

Lageplan 1470 Blatt 1: Die Flurstücksnummer des Flurstücks 2600 der Gemarkung Kehl sei nicht dargestellt oder werde von einer Signatur überdeckt. Im linken oberen Blatteck stehe die Signatur “Gemarkung Bodersweier“. Dieser Bereich gehöre allerdings zur Gemarkung Legelshurst, der Gemeinde Willstätt. Der Bereich am linken Blattrand liege in der Gemarkung Bodersweier. Netze BW erwiderte, das Flurstück 2600 der Gemarkung Kehl sei nicht von der Maßnahme betroffen. Daher sehe man von einer Anpassung des Lageplans ab. Die Darstellung der Gemarkungen im linken Blatteck könnten missverständlich dargestellt sein. Da diese Gemarkungen nicht von der Maßnahme betroffen seien, sehe Netze BW von einer Anpassung des Lageplans ab. Auch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde müssen diese Pläne nicht geändert werden.

Zum Lageplan 1470 Blatt 2 teilte das Amt für Vermessung mit, im Bereich von Flurstück 2922 und 2921 der Gemarkung Kork habe es Änderungen im Liegenschaftskataster gegeben. Dies nahm Netze BW zur Kenntnis und antwortete, beide Grundstücke gehörten zum neuen UW Kork der Netze BW. Für die Planfeststellungsbehörde ist verständlich, dass die Bildung des Betriebsgrundstücks zu Änderungen im Kataster geführt hat. Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren haben diese Änderungen nicht.

Zum Lageplan 1520 Blatt 1 teilte die Fachbehörde mit, die Flurstücksnummern von Flurstück 1898 und 1900 der Gemarkung Neumühl seien vertauscht worden. Netze BW erwiderte, es sei [nachträglich] aufgefallen, dass die Flurstücksnummern im Lageplan und somit auch im Grunderwerbsverzeichnis vertauscht worden seien. Dementsprechend sei der landwirtschaftliche Weg nicht, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, Flurstücksnummer 1900, sondern Flurstücksnummer 1898. Für den weiteren Verlauf der Maßnahmen nehme man dies zur Kenntnis. Nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde ist der Fehler auf dem Lageplan Anlage 3.2 zur LA 1520 Blatt 2 zu erkennen. Die geplante LA 1520 überspannt ab Neubaumast 3 in Richtung Neubaumast 2 den landwirtschaftlichen Weg „Oberfeldstraße“. Dieser Weg ist das Grundstück Flurstücksnummer 1898 auf Gemarkung Neumühl und in den Lageplänen fälschlicherweise mit Flurstücknummer 1900 bezeichnet. Der Weg steht im Eigentum der Stadt Kehl. Auf dem Blatt 2 zur LA 1520 ist auch das Grundstück Flurstücksnummer 1900 zu erkennen, das dort fälschlicherweise als Nummer 1898 verzeichnet ist. Es ist zwar noch auf dem Plan, ist aber vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Der Planfeststellungsbehörde ist nicht bekannt, wer Eigentümer dieses Grundstücks ist. Im Rechtserwerbsverzeichnis zur LA 1520 Neumühl setzt sich der Fehler fort: Dort ist die Flurstücksnummer 1900 / 0 verzeichnet, obwohl es Nummer 1898 hätte sein müssen. Der Fehler hat zur Folge, dass sich die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung nicht auf den benötigten Wirtschaftsweg Flurstücksnummer 1898 erstrecken wird. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabenträger die notwendige dingliche Sicherung für die Überspannung des Weges von der Stadt erhalten kann, da die Stadt Kehl mit dem Vorhaben einverstanden ist. Das Vorhaben ist also auch mit diesem Fehler umsetzbar. Für das Grundstück Flurstücksnummer 1900, das nun falsch im Rechtserwerbsverzeichnis aufgeführt ist, ergeben sich keine Nachteile. Es ist laut Lageplan sichtbar nicht überplant und hat für den Vorhabenträger keine Bedeutung.

Des Weiteren teilte die Vermessungsbehörde mit, im Bereich von Flurstück 2922 und 2921 der Gemarkung Kork habe es Änderungen im Liegenschaftskataster gegeben. Im Lageplan 1520 Blatt 3: Im Bereich von Flurstück 33707/3 und 3782 der Gemarkung Kehl habe es Änderungen im Liegenschaftskataster gegeben. Man empfehle, den weiteren Planungen in den Bereichen, die verändert worden seien, einen aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster zugrunde zu legen. Diese Daten könnten gebührenpflichtig beim Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung & Flurneuordnung (vermessung-daten.offenburg@ortenaukreis.de) bezogen werden. Außerdem weise man darauf hin, dass bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gebührenpflichtig eine Grenzfeststellung beantragt werden müsse, wenn durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt würden. Bei Fragen zum Grenzfeststellungen könnte beraten und unterstützt werden. Netze BW erwiderte, Flurstück 33707/3 sei von der Maßnahme betroffen und man nehmen die Informationen zur Kenntnis.

Abschließend teilte die Fachbehörde mit, das Plangebiet liege nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestünden keine Bedenken oder Anregungen. Damit sind die Belange der Flurneuordnung angemessen berücksichtigt.

4.9
Fischerei

Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg,

Dienstsitz Offenburg

Die Fischereibehörde hat mit Schreiben vom 15.06.2022 erstmals zu dem Vorhaben Stellung genommen. Fischereifachliche Belange seien von dem Vorhaben betroffen durch erforderlich werdende Grundwasserhaltungen für die Erstellung der Mastfundamente mit Einleitung von gefördertem Grundwasser in benachbarte Oberflächengewässer. Die Gewässer seien bei der Fischereiaufsicht weitgehend bekannt, weshalb ein weiterer Ortstermin nicht erforderlich gewesen sei. Zur Beurteilung dienten die eingereichten Antragsunterlagen.

Im Hinblick auf die geplante Einleitung von gefördertem Grundwasser weise man darauf hin, dass große einzuleitende Wassermengen in kleinen Fließgewässern zu hydraulischem Stress für die aquatische Fauna führen könnten. Da Grundwasser zwar kühl, aber in der Regel sauerstoffarm sei, halte man in diesen Fällen zumindest eine Anreicherung des geförderten Grundwassers mit Sauerstoff vor der Einleitung für erforderlich. Man gehe jedoch davon aus, dass eine Einleitung über Lochbleche o.ä. ausreichend für die Sauerstoffanreicherung sei. Aus fischereifachlicher Sicht bestünden keine Bedenken bezüglich des Vorhabens. Zum Schutz der bedeutenden aquatischen Fauna in einigen der möglicherweise betroffenen Fließgewässer könne dem Vorhaben aus fischereifachlicher Sicht jedoch nur unter Beachtung von Hinweisen, Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden. Der Vorhabenträger nahm Ausführungen der Fischereiaufsicht zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde übernahm die im Tenor unter den Nummern 115 bis 119 ersichtlichen Nebenbestimmungen.

Am 12.01.2023 wurde erstmals mit den nun gestellten Wasserrechtsanträgen (29.11.2022) angehört. Dazu nahm die Fischereiaufsicht ergänzend Stellung mit Schreiben vom 07.03.2023. Für die Grundwasserabsenkung am Mast Nr. 110 sei eine Einleitung von bis zu 862 l/s Wasser in den Schwarzen Graben geplant. Dieses Gewässer sei aus fischereifachlicher Sicht für eine kurzfristige Einleitung in dieser Größenordnung zu klein; es könne dadurch zu erheblichem hydraulischem Stress für die aquatische Fauna und in der Folge zum Verdriften („Ausspülen“) von Organismen kommen. Man schlage stattdessen vor, diese große Wassermenge in den parallel dazu fließenden, ca. 145 m entfernten, erheblich größeren Plauelbach einzuleiten. Für die Grundwasserabsenkungen an den Masten Nrn. 10 und 11 seien für den Bemessungsfall Wassermengen von 159 l/s und 251 l/s geplant. Das Wasser solle versickert oder in den Kanal abgeleitet werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit anderen Grundwasserabsenkungen im Zusammenhang mit Mastsanierungen bezweifele die Fachbehörde, dass diese Wassermengen vor Ort versickert werden könnten. Unter Bezugnahme auf Punkt 4.3 des Erläuterungsberichtes (S. 18) weise man noch einmal darauf hin, dass das geförderte Grundwasser aus fischereifachlicher Sicht nur unverunreinigt in die Vorfluter eingeleitet werden dürfe; insbesondere beim Betonieren ggf.

auftretende pH-Wert-Erhöhungen müssten durch den Einsatz einer Neutralisationsanlage (i.d.R. mittels CO^2-Begasung) vor Einleitung unschädlich eingestellt werden. Im Übrigen bestünden aus fischereifachlicher Sicht keine Bedenken bezüglich des Vorhabens.

Die Planfeststellungsbehörde leitete diese Stellungnahme an die Netze BW weiter. Mit geänderten Anträgen wurde am 30.03.2023 und 02.05.2023 erneut die Fachbehörde angehört. Diese teilte per E-Mail mit Stellungnahme vom 16.06.2023 mit, im Rahmen der Grundwasserabsenkung für die Sanierung von Mast 110 fielen nun im Bemessungsfall lediglich noch maximal 82 l/s geförderten Grundwassers an. Diese Wassermenge könne aus fischereifachlicher Sicht, wie ursprünglich geplant, in den Schwarzen Graben eingeleitet werden. Selbstverständlich könne das geförderte Grundwasser aber auch, wie nun geplant, in den Plauelbach eingeleitet werden. Die Planfeststellungsbehörde wird die aktuellen Anträge ausfertigen. Damit sind die Belange der Fischerei berücksichtigt.

4.10
Forstwirtschaft

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Forstbehörde

Das Amt für Waldwirtschaft hat mit koordiniertem Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Bei den Gehölzbeständen an den Maststandorten handele es sich um Feldgehölze. Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz seien an den betroffenen Maststandorten bzw. den vorhabenbezogenen Arbeitsfeldern nicht vorhanden. Im Rahmen des Vorhabens finde somit keine genehmigungspflichtige Waldumwandlung statt. Gegenüber der Planung bestünden aus forstlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Damit sind die Belange der unteren Forstbehörde berücksichtigt.

Ref. 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Die höhere Forstbehörde hat ebenfalls mit Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Behörde teilte mit, bei den Gehölzbeständen an den Maststandorten handele es sich um Feldgehölze. Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz seien an den betroffenen Maststandorten bzw. den vorhabenbezogenen Arbeitsfeldern nicht vorhanden. Im Rahmen des Vorhabens finde somit keine genehmigungspflichtige Waldumwandlung statt. Gegenüber der Planung bestünden aus forstlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis erhalte Nachricht von diesem Schreiben. Damit sind auch die Belange der höheren Forstbehörde erfasst.

4.11
Straßenplanung

Landratsamt Ortenaukreis, Bereich Straßenplanung und -bau

Das Straßenbauamt hat mit dem koordinierten Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Baustelleneinrichtungsflächen seien in ausreichendem Abstand zu klassifizierten Straßen einzurichten, sodass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werde. Schwebende Lasten dürfen nicht ohne geeignete Sicherungsmaßnahmen über klassifizierte Straßen geführt werden. Bei Eingriffen in den Straßenraum sei eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Der Vorhabenträger nahm diese Ausführungen zur Kenntnis. Die Belange der unteren Straßenbehörde sind damit angemessen berücksichtigt.

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte

Die Koordinationsstelle hat mit Schreiben vom 15.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die B 28 werde vom Vorhaben bei Kehl gequert. Es werde eine ausreichende Lichthöhe eingehalten und Sicherheitsvorkehrungen seien geplant. Damit sind die Belange der Straßenplanung insgesamt angemessen berücksichtigt.

4.12
Baurecht

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Baurechtsbehörde

Das Baurechtsamt und Denkmalschutz hat mit Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das Vorhaben berühre lediglich Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Kehl. Das Landratsamt Ortenaukreis sei in bau- und denkmalschutzrechtlicher Hinsicht für die Gemeinde Kehl nicht zuständig. Zuständig sei die Stadt Kehl.

Die Stadt Kehl hat sich zu Planungen auf ihrem Gebiet geäußert (siehe Belange der Stadt Kehl) und keine durchgreifenden Bedenken mitgeteilt. Die Planfeststellungsbehörde hält die baurechtlichen Belange für berücksichtigt.

4.13
Denkmalschutz

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 20.05.2022, ergänzt am 30.11.2022, zu dem Vorhaben Stellung genommen. Der Geltungsbereich des Neubaus des Masts 111A liege innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals Listen-Nr. 4 (siehe Lageplan), hier Besiedlung der Vor- und Frühgeschichte und des Mittelalters. Das Gewann Oberfeld ziehe sich entlang des ehemaligen Hochgestades, das als ein Meter hohe Geländekante erkennbar sei. Im Norden befinde sich eine leichte Erhebung, auf der 1949 Silices geborgen worden seien. Auf dem gesamten Areal fänden sich auch römische Funde (Tonscherben, Grobkeramik, Glas). Die früh- bis hochmittelalterlichen Funde (rollrädchenverzierte Keramik, karolingische Keramik, Ziegel, Ofenkacheln, Terrakotta-Heilige, 8.-15. Jh.) schienen sich auf dem südlichen Drittel, nahe der Korker Mühle zu konzentrieren. Angesichts dieser Situation sei davon auszugehen, dass möglicherweise hochrangige Kulturdenkmale bei Baumaßnahmen angetroffen würden. Diese Auffassung teilte der Vorhabenträger, die Leitungsanlage 1470 mit Mast 111A verlaufe über das archöologische Kulturdenkmal Listen-Nr. 4. Das Landesamt für Denkmalpflege werde rechtzeitig eingebunden, den Auflagen werde nachgekommen. Netze BW werde auch mit Mast 2 der Leitungsanlage 1520 so verfahren, da dieser im archöologische Kulturdenkmal Listen-Nr. 11 stehe.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale bestehe laut dem Landesamt für Denkmalpflege grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, müsste frühzeitig im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung eine archäologische Rettungsgrabung auf Kosten des Planungsträgers durchgeführt werden, um wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Hierzu sei vorab zwingend eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Firmen) notwendig. Für die Rettungsgrabung zur Sicherung der Funde und Befunde sei ein Zeitraum von bis zu mehreren Wochen einzukalkulieren. Die Kosten für sämtliche archäologische Rettungsmaßnahmen habe die Bauherrschaft zu tragen. Dazu biete das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Rettungsgrabung und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Das Landesamt teilte für weitere Informationen und Terminabsprachen Kontaktdaten mit und übermittelte einen Lageplan mit eigenen Daten. Der Vorhabenträger teilte mit E-Mail vom 06.12.2022 mit, das Landesamt für Denkmalpflege werde rechtzeitig eingebunden, den Auflagen für die Maststandorte 2/1520 und 111A/1470 werde man nachkommen. Das Landratsamt Ortenaukreis als untere Denkmalschutzbehörde hat keine eigenen Bedenken oder Hinweise mitgeteilt. Damit sind die Belange des Denkmalschutzes angemessen berücksichtigt.

4.14
Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion hat mit Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußere sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Es gebe keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden könnten. Auch gebe es keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren könnten.

Das LGRB weise darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolge. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliege, lägen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, werde andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bildeten im geplanten Trassenverlauf feinkörnige quartäre Lockergesteine (Hochflutlehm, Auenlehm, Auensand, Holozäne Altwasserablagerung, Holozänes Auensediment) sowie anthropogene Ablagerungen (Aufschüttung, Auffüllung) mit unbekannten Mächtigkeiten den oberflächennahen Baugrund. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet seien, sei zu rechnen. Im gesamten Trassenverlauf sei mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile könnten zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand könne bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge von Mastgründungen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) würden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Der Vorhabenträger nahm diese Hinweise zur Geotechnik zur Kenntnis. Er wird die Standsicherheit der neuen Maste durch eigene Untersuchungen gewährleisten.

Zum Bereich Grundwasser teilte das Landesamt mit, die geplante Trasse umrahme den südlichen Teil eines Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Das Vorranggebiet werde nur in randlichen kleinen Bereichen von der Trasse überlagert, die aus hydrogeologischer Sicht unkritisch erscheine. Die geplante Trasse liege somit im sonstigen Einzugsgebiet des Vorranggebietes, wo keine besonderen hydrogeologischen Anforderungen gelten würden. Schließlich wies das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau darauf hin, dass die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse könnten dem bestehenden

Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweise man auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden könne. Damit sind die Belange der Geologie und des Bergbaus aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen erfasst.

4.15
Gewerbeaufsicht

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Das Amt für Gewerbeaufsicht hat mit Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und zum Immissionsschutz mitgeteilt, bei antragsgemäßer Ausführung der Arbeiten seien keine immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Man habe daher keine Bedenken. Allerdings wies man darauf hin, dass die Unterlagen zum Arbeitsschutz keine Ausführungen enthielten. Der Arbeitgeber habe durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich seien. Die Gefährdungsbeurteilung sei unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Die notwendigen Maßnahmen seien umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Der Vorhabenträger nahm den Hinweis zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Mitarbeiter von Netze BW die notwendigen Schulungen erhalten und sieht diesen Belang als bewältigt an.

4.16
Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr

Deutsche Bahn AG DB Immobilien

Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien hat mit Schreiben vom 11.07.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Durch das Planfeststellungsverfahren würden die Belange der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Man habe daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) werde vorsorglich hingewiesen. Belange der Eisenbahn und des öffentlichen Nahverkehrs werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht beeinträchtigt. Die Bahnstrecke Straßburg-Appenweier wird nicht überplant, so dass keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.

4.17
Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Zweckverband "Hochwasserschutz Hanauerland"

Der Zweckverband hat mit Schreiben vom 31.01.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Der Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland stimme dem Ersatzneubau, Umbau und Rückbau der Leitungsanlagen zu, unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

Die maximale Grundwasserentnahme sei bei Mast 2 auf 37.056 m^3 und bei Mast 11 auf 216.960 m^3 begrenzt. Dies entspricht den von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Mengen, so dass keine Nebenbestimmung notwendig ist.

Beeinträchtigungen des Bachbetts und / oder der Böschung aufgrund der Baumaßnahmen seien wieder in den vorherigen Zustand zu überführen. Auch dies entspricht den Antragsunterlagen und der Nebenbestimmung Nummer 24. Weitere Schutzvorkehrungen sind nicht notwendig.

Jegliche Beeinträchtigungen des Grundwassers (Kontamination) während der Baumaßnahmen seien zu vermeiden. Dieser Belang wurde bereits von der unteren Wasserbehörde aufgegriffen. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Gefahr, dass Grundwasser kontaminiert werden könnte.

Bei den Baumaßnahmen an den Masten 13 und 110 sei ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern (§ 29 WG BW) einzuhalten. Für den Eingriff in den Gewässerrandstreifen des Schwarzen Grabens beim Rückbau von Mast 110 erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung. Die Baustelle für den Ersatzneubau von Mast 13 der Anlage 1520 ist ausreichend weit vom Gewässerrandstreifen der Kinzig entfernt.

Schließlich dürften nahegelegene Grundwassergewinnungen nicht beeinträchtigt werden. Im Verfahren haben sich keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung gezeigt. Die Planfeststellungsbehörde nimmt allerdings die Nebenbestimmung Nummer 57 in den Tenor auf. Damit sind die Belange des Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland angemessen erfasst.

Transnet BW GmbH

Die TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 07.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die TransnetBW betreibe im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens die Höchstspannungsfreileitungsanlage 7510 und plane eine eigene Leitungseinführung. Der Geltungsbereich umfasse den Parallelverlauf mit der eigenen Anlage im Mastbereich 403 – 405, sodass sich zukünftig die Schutzstreifen der beiden Leitungsanlagen überschnitten. Den Antragsunterlagen könne entnommen werden, dass die Belange der TransnetBW ausreichend berücksichtigt worden seien, das Vorhaben sei zwischen Netze BW

und TransnetBW hinreichend abgestimmt worden. Man haben daher keine Bedenken vorzubringen. Man weise jedoch darauf hin, dass es zu einer Überschneidung der erforderlichen Bauflächen des Projektes mit dem Schutzstreifen der eigenen Leitungsanlage komme. Sollten im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungsanlage oder im Nahbereich Arbeiten stattfinden, müsse die TransnetBW rechtzeitig vor Baubeginn informiert werden bzw. eine entsprechende Baufreigabe erfolgen. Der Vorhabenträger nahm die Hinweise zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde nimmt wegen der Abstimmung der Netzbetreiber miteinander eine Auflage in den Tenor auf. Damit sind die Belange der TransnetBW GmbH angemessen berücksichtigt.

Terranets.bw

Die Terranets bw GmbH hat mit Schreiben vom 26.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Im Geltungsbereich des Plangebietes lägen keine Anlagen der Terranets bw GmbH, so dass man von dieser Maßnahme nicht betroffen sei. Dazu nahm die Terranets bw auf einen eigenen Übersichtsplan, in dem das Plangebiet der Leitungseinführung umrissen war. Für die Planfeststellungsbehörde ist ersichtlich, dass es hier nicht zu Konflikten der Netzbetreiber kommen kann. Die Belange der Terranets bw GmbH sind damit erfasst.

4.18
Landesverteidigung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

-Referat Infra I 3-

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 27.04.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Durch die in den übersandten Unterlagen näher beschriebene Planung würden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestünden zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Damit steht das Vorhaben nicht in Widerspruch zu Belangen der Landesverteidigung.

4.19
Wirtschaft

IHK Südlicher Oberrhein

Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein hat mit Schreiben vom 17.05.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zur Deckung des wachsenden Leistungsbedarfs und um auch zukünftig eine unterbrechungsfreie Stromversorgung sicherzustellen, müsse das Stromnetz in der Region Kehl angepasst werden. Deshalb planten der Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW und der Verteilnetzbetreiber Netze BW den Neubau eines gemeinsamen 380 kV-/ 110 kV-Umspannwerks in Kehl-Kork. Zudem müssten bestehende Leitungsanlagen ertüchtigt werden. Der Netze BW lägen laut Erläuterungsbericht konkrete Lastanschlussanfragen in Höhe von 36 Megawatt vor. Zudem führe die allgemeine Lastentwicklung der Region hinsichtlich des Zubaus Erneuerbarer Energien und Elektromobilität sowie weiterer Gewerbeansiedlung dazu, dass der Mehrbedarf mit bestehenden Anlagen nicht mehr gedeckt werden könne. Das Umspannwerk selbst sei bereits genehmigt. Für die Errichtung und den Betrieb sowie Änderungen der zugehörigen Hochspannungsfreileitungen sei nach dem Energiewirtschaftsgesetz ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein seien zu den beiden Vorhaben keine Bedenken zu äußern. Die vorliegenden Unterlagen und die darin enthaltenen Darlegungen seien aus Sicht der IHK schlüssig und nachvollziehbar. Da auch die beteiligten einzelnen Unternehmen im Plangebiet keine Bedenken geäußert haben, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Belange der Wirtschaft berücksichtigt.

4.20
Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

- Polizeipräsidium Offenburg
- Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm
- Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung - Planung und Bau
- Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung
- Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
- NetCom BW
- bnNETZE
- Koehler Kehl GmbH
- Bürstner GmbH & Co. KG
- LINK2AIR GmbH
- ORTENAU KLINIKUM GmbH

5.
Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Einwenderin Nr. 1
[redacted], [redacted], 77770 Durbach

Die Einwenderin hat mit Schreiben vom 06.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie erhebe als Eigentümerin des von der Planung betroffene Flurstücks Nr. 2993 auf der Gemarkung Kork folgende Einwendungen gegen das Planfeststellungsverfahren zur Leistungseinführung für das Umspannwerk in Kork:

Die Überspannung ihres Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung bedeute eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit des Grundstücks. Die auszuweisende Schutzstreifenfläche von insgesamt 786 m^2 werde eine mögliche Anpflanzung von z. B. Obst- als auch Weihnachtsbäumen unmöglich machen. Auch für die zukünftigen Generationen werde dies eine erhebliche Einschränkung ihrer Eigentumsrechte i. S. v. Art. 14 GG bedeuteten. Durch diese eingeschränkte Nutzbarkeit entstehe ein dauerhafter Wertverlust des Grundstücks, der auch nicht mit der aus der Einräumung einer Dienstbarkeit resultierende Gesamtentschädigung ausgeglichen werden könne. Daneben resultiere aus der Überspannung des Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung eine nicht unerhebliche Strahlenbelastung, die eine Belastung für den Boden bedeuten würde. Diese Belastung werde dazu beitragen, dass die zukünftigen Erzeugnisse aus der Bewirtschaftung des Grundstücks nicht mehr der bisherigen Qualität und Quantität aufweisen würden, wodurch die aus dem Grundstück resultierenden Erträge sich nachhaltig verringern würden.

Die Netze BW antwortete mit E-Mail vom 21.11.2022 und teilte zur Bewirtschaftung mit, die Nutzung der Fläche werde trotz Überspannung des Grundstücks für landwirtschaftliche Zwecke einschließlich von Befahrungen durch landwirtschaftliche Maschinen weiterhin

möglich sein. Dies gelte auch für weitere Anpflanzungen, soweit diese den Bestand oder den Betrieb der Leitungsanlage nicht beeinträchtigen oder gefährden würden. Hierfür gebe es Sicherheitsabstände nach den gültigen DIN-VDE-Bestimmungen, die eingehalten werden müssten. Als Beispiel verweise man auf das Flurstück 2996: Hier würden bestehende Obstbäume überspannt werden, welche weiterhin bestehen blieben, da die Abstände groß genug seien. Sollte der Fall eintreten, dass der Abstand nicht eingehalten würde, würden Maßnahmen wie Rückschnitte oder ggf. Entnahmen von Gehölz, immer in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer, durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Nutzungsbeschränkung für geringfügig und zumutbar. Das Flurstück wird bereits jetzt durch die bestehende Leitungsanlage 1470 peripher überspannt bzw. vom Schutzstreifen erfasst. Aus diesem Grund ist auch bereits eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch für eine Mastenhochspannungsleitung eingetragen. Durch dieses Vorhaben wird das Grundstück Flurstücksnummer 2993 durch eine weitere Freileitung überspannt werden. Diese Überspannung wird das Grundstück in etwa in der Mitte vollständig queren, so dass erheblich mehr Fläche per Dienstbarkeit beschränkt werden wird. Darunter wird die Möglichkeit der Bewirtschaftung allerdings kaum leiden. Denn unter der Freileitung wird ein großer Anteil der ortsüblichen Kulturen weiterhin angebaut werden können. Dies umfasst auch höhere Gewächse wie die in der Nachbarschaft bestehenden Obstbäume oder auch kleine Weihnachtsbäume. Laut Profilplan werden auf dem Grundstück innerhalb des Schutzstreifens Wuchshöhen bis ca. 17 Meter möglich sein. Bei dieser Höhe werden auch übliche Fahrzeuge der Landwirtschaft einsetzbar bleiben, so dass keine Einbußen drohen. Dem steht eine Entschädigung nach Inanspruchnahme entsprechend § 5a Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) von bis zu 25 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche gegenüber. Dieser Eingriff ist angesichts der Bedeutung des Anschlusses des Umspannwerkes verhältnismäßig und zumutbar.

Zu den elektrischen und magnetischen Feldern teilte Netze BW mit: Beim Betrieb einer Freileitung entstünden aufgrund physikalischer Gesetze schwache elektrische und magnetische Felder mit einer Frequenz von 50 Hz. Die Stärke dieser Felder sei unmittelbar am Leiter am größten und nehme mit wachsender Entfernung rasch ab. Das elektrische Feld werde durch praktisch alle Baumaterialien abgeschirmt und dringe daher aus eingehausten Anlagen, wie z. B. Umspannstationen, nicht aus und bei Gebäuden unter Freileitungen in diese nicht ein. Im Gegensatz hierzu sei die Schirmwirkung dieser Materialien gegen das Magnetfeld vernachlässigbar gering. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder habe die Bundesregierung die Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) erlassen (seit 1997, bzw. novelliert seit 2013). In dieser Verordnung sei festgelegt, dass Anlagen der elektrischen Energieversorgung die Grenzwerte immer bei der theoretisch maximal möglichen Übertragungsleistung, d. h. dem maximal möglichen Strom, einhalten müssten, der aber tatsächlich im normalen Betriebszustand nicht erreicht werde. Entsprechend dieser

Verordnung sei die Netze BW GmbH als Betreiberin von Freileitungen, Erdkabeln, Umspannwerken und Umspannstationen verpflichtet, an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten (sog. maßgebliche Immissionsorte), die Grenzwerte der 26. BImSchV von 5 kV/m (Kilovolt pro Meter) für das elektrische Feld und 100 µT (Mikrotesla) für die magnetische Flussdichte auch bei theoretisch höchster betrieblicher Anlagenauslastung einzuhalten. Dies impliziere, dass bei realen Betriebsbedingungen die Grenzwerte mit noch größerem Abstand eingehalten werden. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gebe es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Pflanzen, Böden oder gar Ernteertragsminderungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder unterhalb der o. g. Grenzwerte.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem Vorhabenträger in der Einschätzung zu, dass sich die landwirtschaftlichen Erträge durch die elektrischen und magnetischen Felder nicht verringern werden. Zudem wird die 26. BImSchV eingehalten, da sich auf dem betroffenen Flurstück kein maßgeblicher Immissionsort befindet. Dieser ist als Acker nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

6.
Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Unter Abwägung aller in Frage kommenden vorgetragenen und offenkundigen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung angesichts der Argumente, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, für sachgerecht und verhältnismäßig. Das Vorhaben ist umweltverträglich und führt unter Abwägung aller einzustellenden relevanten Gesichtspunkte insgesamt zu geringstmöglichen Eingriffen in öffentliche und private Belange.

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird das Umspannwerk Kork in Betrieb gehen und die Kehler Region mit elektrischer Energie versorgen können. Zudem werden mit der Inbetriebnahme des neuen Umspannwerks zusätzliche Schaltungsmöglichkeiten zum Umbau des bestehenden Stromnetzes eröffnet. Zu beachten ist auch die Sanierung der Leitung bis zum Umspannwerk Graudenzer Straße, die die Netzsicherheit stärkt. Es werden für das Vorhaben zwar private Flächen benötigt, diese konnte sich der Vorhabenträger aber zum größten Teil privatrechtlich sichern. Die Ackerflächen und Obstplantagen können im Bereich von Überspannungen fast ungehindert wie bisher bewirtschaftet werden und nur dort, wo neue Maststandorte entstehen, geht für die Landwirtschaft Fläche verloren. Die Bauphase wird in der dünn besiedelten Umgebung des neuen Umspannwerks ohne größere Störungen umsetzbar sein. Die Eingriffe in das Landschaftsbild in dem stark vorgeprägten Raum sind vertretbar.

Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass das Vorhaben ausgewogen ist und dem Plan entgegenstehende Interessen nicht ein solches Gewicht haben, dass sie das erhebliche Interesse an dem Vorhaben überwinden können.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim. Nach § 67 Abs. 4 VwGO müssen sich die Beteiligten vor dem Verwaltungsgerichtshof durch Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Regierungspräsidium Freiburg